

Antrag der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Aenderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Artikel 1

Das Erste Buch wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die Volljährigkeitserklärung ist nur zulässig, wenn der Minderjährige seine Einwilligung erteilt.

Steht der Minderjährige unter elterlicher Gewalt, so ist auch die Einwilligung der Eltern erforderlich. Der Einwilligung eines Elternteils bedarf es nicht, wenn ihm weder die Sorge für die Person noch die Sorge für das Vermögen des Kindes zusteht. Verweigert ein Elternteil, dem nur die Sorge für das Vermögen des Kindes zusteht, die Einwilligung ohne triftige Gründe, so kann das Vormundschaftsgericht sie auf Antrag des Minderjährigen ersetzen. Für eine minderjährige Tochter, die verheiratet ist oder verheiratet war, ist die Einwilligung der Eltern nicht erforderlich.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

Eine minderjährige Frau, die verheiratet ist oder verheiratet war, kann selbständig einen Wohnsitz begründen und aufheben.“

3. § 10 fällt weg.

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Ein eheliches Kind teilt den Wohnsitz der Eltern; haben die Eltern nicht den gleichen Wohnsitz, so teilt das Kind den Wohnsitz des Elternteils, dem die Vertretung in den die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten zusteht. Ein uneheliches Kind teilt den Wohnsitz der Mutter, ein für ehelich erklärtes Kind den Wohnsitz des Vaters, ein an Kindes Statt angenommenes Kind den Wohnsitz des Annehmenden. Das Kind behält den Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig aufhebt.

Die Legitimation eines volljährigen Kindes oder seine Annahme an Kindes Statt hat keinen Einfluß auf seinen Wohnsitz.

Artikel 2

Im Ersten Abschnitt des Vierten Buches werden der Zweite, Dritte und Vierte Titel in folgender Fassung wieder eingefügt:

„Zweiter Titel Eingehen der Ehe

I. Ehefähigkeit

§ 1303

Ein Mann soll nicht vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres, eine Frau soll nicht vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen.

Dem Mann und der Frau kann von dem Vormundschaftsgericht Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden, dem Mann jedoch nur dann, wenn er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht mehr unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht.

§ 1304

Wer geschäftsunfähig ist, kann eine Ehe nicht eingehen.

§ 1305

Wer minderjährig ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seiner Eltern; die Einwilligung eines Elternteils ist nicht erforderlich, wenn ihm die Sorge für die Person des Minderjährigen nicht zusteht. Steht die gesetzliche Vertretung in den Angelegenheiten, die die Person des Minderjährigen betreffen, einem Vormund oder Pfleger zu, so ist auch dessen Einwilligung erforderlich.

Wer, ohne minderjährig zu sein, in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung der Ehe der Einwilligung seines Vormundes oder Pflegers.

Wird die erforderliche Einwilligung ohne triftige Gründe verweigert, so kann das Vormundschaftsgericht sie auf Antrag des Verlobten, der der Einwilligung bedarf, ersetzen.

II. Eheverbote

§ 1306

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie oder zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern, gleichgültig, ob die Verwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht.

§ 1307

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Schwägerten in gerader Linie, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft vermittelt wird, aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.

Schwägerschaft im Sinne des Absatzes 1 besteht zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des anderen Ehegatten, gleichgültig ob die Verwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht.

Von dem Eheverbot der Schwägerschaft kann Befreiung bewilligt werden. Über die Befreiung entscheidet das Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden kann.

§ 1308

Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Wollen Ehegatten die Eheschließung wiederholen, weil sie Zweifel an der Gültigkeit oder an dem Fortbestand ihrer Ehe hegen, so ist die vorherige Nichtigerklärung der Ehe nicht erforderlich.

Wird gegen ein Urteil, durch das die frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, die Nichtigkeitsklage oder die Restitutionsklage erhoben, so dürfen die Ehegatten nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Klage erst nach dem Ablauf der vorgeschriebenen fünfjährigen Frist erhoben worden ist.

§ 1309

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit dem er den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden. Über die Befreiung entscheidet das Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden kann. Die Befreiung soll nur versagt werden, wenn schwerwiegende Gründe der Eingehung der neuen Ehe entgegenstehen.

§ 1310

Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen einem an Kindes Statt angenommenen Kind und seinen Abkömmlingen einerseits und dem Annehmenden andererseits, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht.

§ 1311

Eine Frau soll nicht vor Ablauf von zehn Monaten nach der Auflösung oder Nichtigerklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat.

Von dieser Vorschrift kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Personenstandsgesetzes Befreiung bewilligt werden.

§ 1312

Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, oder wer mit einem minderjährigen oder bevormundeten Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt, soll eine Ehe nicht eingehen, bevor er ein Zeugnis des Vormundschaftsgerichts darüber beigebracht hat, daß er dem Kinde oder dem Abkömmling gegenüber die ihm aus Anlaß der Wiederverheiratung obliegenden Pflichten erfüllt hat oder daß ihm solche Pflichten nicht obliegen.

§ 1313

Fremde Staatsangehörige sollen eine Ehe nicht eingehen, bevor sie ein Zeugnis der inneren Behörde ihres Heimatlandes darüber beigebracht haben, daß der Eheschließung ein in den Gesetzen des Heimatlandes begründetes Eehindernis nicht entgegensteht (Ehefähigkeitszeugnis).

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden. Über die Befreiung entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden kann.

Befreiung soll grundsätzlich nur Staatenlosen und Angehörigen solcher Länder bewilligt werden, deren innere Behörden Ehefähigkeitszeugnisse nicht ausstellen. Angehörigen anderer Länder ist Befreiung nur in besonderen Ausnahmefällen zu bewilligen.

Die Befreiung gilt nur für die Dauer von sechs Monaten.

III. Eheschließung

§ 1314

Eine Ehe kommt nur zustande, wenn sie vor einem Standesbeamten geschlossen wird.

Als Standesbeamter im Sinne des Absatzes 1 gilt auch, wer, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausgeübt und die Ehe in das Familienbuch eingetragen hat.

§ 1315

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird.

Die Ehe kann ohne Aufgebot geschlossen werden, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

Von dem Aufgebot kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Personenstandsgesetzes Befreiung bewilligt werden.

§ 1316

Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§ 1317

Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Der Standesbeamte soll die Eheschließung in das Familienbuch eintragen.

§ 1318

Die Ehe soll vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden.

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist für die Eheschließung im Inland der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.

Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten kann die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirks geschlossen werden.

§§ 1319 bis 1322

(entfallen)

Dritter Titel

Nichtigkeit und Aufhebung der Ehe

I. Nichtigkeit der Ehe

1. Nichtigkeitsgründe

§ 1323

Eine Ehe ist nur in den Fällen der §§ 1324 bis 1329 nichtig.

§ 1324

Eine Ehe ist nichtig, wenn die Eheschließung nicht in der durch § 1316 vorgeschriebenen Form stattgefunden hat.

Die Ehe ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher verstorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt haben, es sei denn, daß bei Ablauf der fünf Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

§ 1325

Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit befand.

Die Ehe ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn der Ehegatte nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit oder der Störung der Geistestätigkeit zu erkennen gibt, daß er die Ehe fortsetzen will.

§ 1326

Eine Ehe ist nichtig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zwecke geschlossen ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes zu ermöglichen, ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll.

Die Ehe ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher verstorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt haben, es sei denn, daß bei Ablauf der fünf Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

§ 1327

Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung mit einem Dritten in gültiger Ehe lebte.

Die Ehe wird jedoch gültig, wenn die frühere Ehe aufgelöst wird, es sei denn, daß zur Zeit ihrer Auflösung ein Ehegatte der neuen Ehe die Klage auf Nichtigkeitsklärung dieser Ehe erhoben hat.

§ 1328

Eine Ehe ist nichtig, wenn sie zwischen Verwandten oder Verschwägerten dem Verbote des § 1306 oder des § 1307 zuwider geschlossen ist.

Die Ehe zwischen Verschwägerten ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn nachträglich Befreiung gemäß § 1307 bewilligt wird.

§ 1329

Eine Ehe ist nichtig, wenn sie wegen Ehebruchs nach § 1309 verboten war.

Die Ehe ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn nachträglich Befreiung gemäß § 1309 bewilligt wird.

2. Berufung auf die Nichtigkeit

§ 1330

Niemand kann sich auf die Nichtigkeit einer Ehe berufen, solange nicht die Ehe durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt worden ist.

§ 1331

In den Fällen der Nichtigkeit kann der Staatsanwalt und jeder der Ehegatten, im Falle des § 1327 auch der Ehegatte der früheren Ehe, die Nichtigkeitsklage erheben. Ist die Ehe aufgelöst, so kann nur der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage erheben.

Sind beide Ehegatten verstorben, so kann eine Nichtigkeitsklage nicht mehr erhoben werden.

3. Folgen der Nichtigkeit

§ 1332

In den Fällen der §§ 1324 bis 1329 ist der Ehegatte als schuldig anzusehen, der die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt hat. Dies ist im Urteil auszusprechen.

Hat auch nur einer der Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht gekannt, so sind auf das Verhältnis der Ehegatten in vermögensrechtlicher Beziehung die im Falle der Scheidung geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Dabei ist ein Ehegatte, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war, wie ein für schuldig erklärter Ehegatte zu behandeln.

Hat nur ein Ehegatte die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht gekannt, so kann dieser binnen sechs Monaten, nachdem die Ehe rechtskräftig für nichtig erklärt ist, dem anderen Ehegatten erklären, daß es für ihr Verhältnis in vermögensrechtlicher Beziehung bei den Folgen der Nichtigkeit bewenden solle. Gibt er eine solche Erklärung ab, so ist die Vorschrift des Absatzes 1 nicht anzuwenden.

War die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung keinem der Ehegatten bekannt, so kann Unterhalt ohne Rücksicht darauf verlangt werden, wer die Nichtigkeitsklage erhoben hatte; im übrigen gilt § 1580 Abs. 2.

§ 1333

Einem Dritten gegenüber können aus der Nichtigkeit der Ehe Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn die Ehe bereits zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war.

§ 1334

(entfällt)

II. Aufhebung der Ehe

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1335

Die Aufhebung der Ehe kann nur in den Fällen der §§ 1337 bis 1341 und 1349 begehrt werden.

§ 1336

Die Ehe wird durch gerichtliches Urteil aufgehoben. Sie ist mit der Rechtskraft des Urteils aufgelöst.

2. Aufhebungsgründe

§ 1337

Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er zur Zeit der Eheschließung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war und die Ehe ohne die erforderliche Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters geschlossen hat. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte im Falle des § 1325 Abs. 2 zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war und sein gesetzlicher Vertreter nicht die Einwilligung zur Bestätigung erteilt hat. Solange der Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Aufhebung der Ehe begehren.

Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn derjenige, dessen Einwilligung erforderlich war, die Ehe genehmigt oder der Ehegatte, nachdem er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will.

Wird die Genehmigung ohne triftige Gründe verweigert, so kann das Vormundschaftsgericht sie auf Antrag eines Ehegatten ersetzen.

§ 1338

Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handelt, oder wenn er dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen. Das gleiche gilt, wenn der Ehegatte sich in der Person des anderen Ehegatten geirrt hat.

Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nach Entdeckung des Irrtums zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will.

§ 1339

Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er sich bei der Eheschließung über solche persönlichen Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.

Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nach Entdeckung des Irrtums zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will, oder wenn sein Verlangen nach Aufhebung der Ehe mit Rücksicht auf die bisherige Gestaltung des ehelichen Lebens der Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt erscheint.

§ 1340

Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten.

Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn die Täuschung von einem Dritten ohne Wissen des anderen Ehegatten verübt worden ist, oder wenn der Ehegatte nach Entdeckung der Täuschung zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will.

Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse kann die Aufhebung der Ehe nicht begehrt werden.

§ 1341

Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nach Aufhören der durch die Drohung begründeten Zwangslage zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will.

3. Erhebung der Aufhebungsklage

§ 1342

Die Aufhebungsklage kann nur binnen eines Jahres erhoben werden.

Die Frist beginnt in den Fällen des § 1337 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Eingehung oder die Bestätigung der Ehe dem gesetzlichen Vertreter bekannt wird oder der Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt, in den Fällen der §§ 1338 bis 1340 mit dem Zeitpunkt, in welchem der Ehegatte den Irrtum oder die Täuschung entdeckt, in dem Falle des § 1341 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört.

Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der klageberechtigte Ehegatte innerhalb der letzten sechs Monate der Klagefrist durch einen unabwendbaren Zufall an der Erhebung der Aufhebungsklage gehindert ist.

Hat ein klageberechtigter Ehegatte, der geschäftsunfähig ist, keinen gesetzlichen Vertreter, so endet die Klagefrist nicht vor dem Ablauf von sechs

Monaten nach dem Zeitpunkt, von dem an der Ehegatte die Aufhebungsklage selbständig erheben kann oder in dem der Mangel der Vertretung aufhört.

§ 1343

Hat der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten die Aufhebungsklage nicht rechtzeitig erhoben, so kann der Ehegatte selbst innerhalb von sechs Monaten seit dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit die Aufhebungsklage erheben.

4. Folgen der Aufhebung

§ 1344

Die Folgen der Aufhebung einer Ehe bestimmen sich nach den Vorschriften über die Folgen der Scheidung.

In den Fällen der §§ 1337 bis 1339 ist der Ehegatte als schuldig anzusehen, der den Aufhebungsgrund bei Eingehung der Ehe kannte, in den Fällen der §§ 1340, 1341 der Ehegatte, von dem oder mit dessen Wissen die Täuschung oder die Drohung verübt worden ist. Dies ist im Urteil auszusprechen.

§§ 1345 bis 1347

(entfallen)

Vierter Titel

Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung

§ 1348

Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb nichtig, weil der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß er die Todeserklärung überlebt hat.

Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung aufgehoben wird.

§ 1349

Lebt der für tot erklärte Ehegatte noch, so kann sein früherer Ehegatte die Aufhebung der neuen Ehe begehren, es sei denn, daß er bei der Eheschließung wußte, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

Macht der frühere Ehegatte von dem ihm nach Absatz 1 zustehenden Recht Gebrauch und wird die neue Ehe aufgehoben, so darf er zu Lebzeiten seines Ehegatten aus der früheren Ehe eine neue Ehe nur mit diesem eingehen. Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden. Über die Befreiung entscheidet das Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden kann.

§ 1350

Die Aufhebung der Ehe kann nur binnen eines Jahres begehrt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der frühere Ehegatte des für tot Erklärten Kenntnis davon erlangt, daß dieser noch lebt.

Die Folgen der Aufhebung bestimmen sich nach den Vorschriften über die Folgen der Scheidung. Der beklagte Ehegatte ist als schuldig anzusehen, wenn er bei der Eheschließung gewußt hat, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat. Dies ist im Urteil auszusprechen.

§ 1351

Die Feststellung der Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes steht in den Fällen der §§ 1348 bis 1350 einer Todeserklärung gleich.

§ 1352

(entfällt)

Artikel 3

Im Ersten Abschnitt des Vierten Buches erhält der Fünfte Titel folgende Fassung:

„Fünfter Titel

Wirkungen der Ehe im allgemeinen

§ 1353

Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. Sie schulden einander Treue und Beistand.

Ein Ehegatte ist nicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet, wenn das Verlangen des anderen Ehegatten, mit ihm zusammenzuleben, mißbräuchlich ist. Er kann die eheliche Lebensgemeinschaft insbesondere dann verweigern, wenn er berechtigt ist, wegen Verschuldens des anderen Ehegatten auf Scheidung zu klagen. Ist das Scheidungsrecht durch Verzeihung oder Fristablauf verloren gegangen, so sind die Rechte und Pflichten der Ehegatten so zu beurteilen, als ob der verloren gegangene Scheidungsgrund niemals bestanden hätte.

§ 1354

(entfällt)

§ 1355

Der Ehe- und Familienname ist der Name des Mannes. Die Frau ist jedoch jederzeit berechtigt, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Namen des Mannes ihren Mädchennamen anzufügen; die Erklärung bedarf der öffentlichen Glaubigung.

§ 1356

Die Frau ist berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist.

§ 1357

Jeder Ehegatte ist berechtigt, für den laufenden Unterhalt der Familie Geschäfte mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Durch solche Rechtsgeschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, wenn sich aus den Umständen nicht etwas anderes ergibt. Das Recht zur Geschäftsbesorgung entfällt, wenn die Ehegatten getrennt leben.

Mißbraucht ein Ehegatte dieses Recht, so kann es auf Antrag des anderen Ehegatten durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts beschränkt oder ausgeschlossen werden. Bei Gefahr im Verzuge kann

das Vormundschaftsgericht diese Maßnahme auf Antrag eines Ehegatten auch durch einstweilige Anordnung treffen.

Dritten gegenüber wirkt die Beschränkung oder Ausschließung nur, wenn sie ihnen bei Vornahme des Rechtsgeschäfts bekannt oder wenn sie im Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen und veröffentlicht war.

Das Vormundschaftsgericht hat die Beschränkung oder Ausschließung auf Antrag des Ehegatten, der sie erwirkt hat, aufzuheben. Es hat sie auf Antrag des anderen Ehegatten aufzuheben, wenn der Grund der Anordnung weggefallen ist.

§ 1358

(entfällt)

§ 1359

Die Ehegatten haben bei der Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem ehelichen Verhältnis ergeben, einander nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

§ 1360

Die Ehegatten haben nach Maßgabe ihrer Arbeitskraft und der Einkünfte ihres Vermögens den angemessenen Unterhalt der Familie zu bestreiten.

Der angemessene Unterhalt der Familie umfaßt alles, was nach den Verhältnissen der Ehegatten zur Führung des Haushalts, zur Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse und des Lebensbedarfs der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder erforderlich ist.

Die Frau erfüllt ihre Verpflichtung, nach Maßgabe ihrer Arbeitskraft den Unterhalt der Familie zu bestreiten, in der Regel dadurch, daß sie das gemeinschaftliche Hauswesen leitet und, soweit dies nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich ist, im Haushalt arbeitet. Sie ist, soweit ihr dies nach den Umständen des Falles zuzumuten ist, verpflichtet, erwerbstätig zu sein, wenn die Arbeitskraft des Mannes und die Vermögenseinkünfte der Ehegatten nicht ausreichen, um den angemessenen Unterhalt zu bestreiten.

Jeder Ehegatte hat im Beruf oder Geschäft des anderen Ehegatten mitzuarbeiten, soweit dies nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist, oder die Ehegatten bei der Eheschließung eine solche Mitarbeit vorgesehen und die Verhältnisse sich seitdem nicht wesentlich geändert haben. Diese Verpflichtung entfällt, soweit die Mitarbeit dem Ehegatten nach den Umständen des Falles nicht zuzumuten ist.

Reichen die gemeinsamen Erwerbs- und Vermögenseinkünfte der Ehegatten zum Unterhalt der Familie nicht aus, so hat jeder Ehegatte einen angemessenen Beitrag aus dem Stamme seines Vermögens zu leisten.

§ 1360 a

Der Unterhalt ist in der Weise zu leisten, die durch die eheliche Lebensgemeinschaft geboten ist.

Der Mann hat der Frau seinen Beitrag zum gemeinsamen Unterhalt der Familie für einen angemessenen Zeitraum im voraus zur Verfügung zu

stellen, soweit die Frau ihn zur Führung des Haushalts, zur Versorgung der Kinder und zur Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse verlangen kann.

Die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1613 bis 1615 sind entsprechend anzuwenden.

§ 1360 b

Leistet ein Ehegatte zum Unterhalt der Familie einen höheren Beitrag als ihm obliegt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er nicht beabsichtigt, von dem anderen Ehegatten Ersatz zu verlangen.

§ 1361

Leben die Ehegatten getrennt, so kann ein Ehegatte, soweit er sich aus seinen Vermögenseinkünften und den Erträgen einer ihm nach den Umständen des Falles zuzumutenden Erwerbstätigkeit nicht selbst unterhalten kann, von dem anderen Ehegatten verlangen, daß dieser ihm den Unterhalt durch Zahlung einer Geldrente gewährt. Die Rente ist monatlich im voraus zu zahlen. Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Berechtigte im Laufe des Monats stirbt.

Wer die Herstellung des ehelichen Lebens verweigert, ohne hierzu berechtigt zu sein, hat keinen Anspruch auf Unterhalt, es sei denn, daß auch der andere Ehegatte die Herstellung des ehelichen Lebens grundlos verweigert.

Ein Ehegatte, der die Herstellung des ehelichen Lebens wegen eines schuldhaften Verhaltens des anderen Ehegatten verweigern darf und verweigert, ist nur unterhaltspflichtig, wenn dieser außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; dies gilt nicht, wenn auch der unterhaltsberechtigte Ehegatte die eheliche Lebensgemeinschaft wegen eines schuldhaften Verhaltens des verpflichteten Ehegatten verweigern darf.

§ 1361 a

Reichen die Vermögenseinkünfte des Verpflichteten und die Erträge einer Erwerbstätigkeit, die ihm nach den Umständen des Falles zuzumuten ist, nicht aus, um den Unterhalt des Berechtigten, seinen eigenen angemessenen Unterhalt und seine sonstigen Verpflichtungen zu bestreiten, so braucht er an den Berechtigten nur so viel zu leisten, als mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten der Billigkeit entspricht.

Wer die Herstellung des ehelichen Lebens verweigert, ohne hierzu berechtigt zu sein, während der andere Ehegatte die Herstellung des ehelichen Lebens nicht oder nicht grundlos verweigert, kann eine Herabsetzung seiner Unterhaltspflicht nach Absatz 1 nur verlangen, wenn durch die Unterhaltsleistung an den Berechtigten sein eigener Unterhalt auch bei Verwertung seiner Erwerbsfähigkeit und des Stammes seines Vermögens gefährdet würde; das gleiche gilt, wenn der unterhaltspflichtige Ehegatte die Herstellung des ehelichen Lebens zwar nicht verweigert und zur Verweigerung auch nicht berechtigt ist, der andere Ehegatte aber wegen eines schuldhaften Verhaltens des Unterhaltspflichtigen die Herstellung des ehelichen Lebens ver-

weigert. Hat der unterhaltspflichtige Ehegatte einem minderjährigen unverheirateten Kinde Unterhalt zu gewähren, so sind dessen Bedürfnisse zu berücksichtigen.

§ 1361 b

Leben die Ehegatten getrennt, so kann jeder von ihnen die ihm gehörenden Sachen des ehelichen Hausrats von dem anderen Ehegatten herausverlangen. Er ist jedoch verpflichtet, sie dem anderen Ehegatten zum Gebrauch zu überlassen, soweit dieser sie zur Führung eines abgesonderten Haushalts benötigt und die Überlassung nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit diese Sachen für den Ehegatten, dem sie gehören, entbehrlich sind, bei welchem Ehegatten sich die minderjährigen unverheirateten Kinder aufhalten, welcher Ehegatte die Trennung verschuldet hat, welches Vermögen die Ehegatten besitzen und welche Einkünfte sie beziehen.

Können sich die Ehegatten nicht einigen, so entscheidet das zuständige Gericht. Dieses kann eine angemessene Vergütung für die Benutzung des Hausrats festsetzen.

Hausrat, der den Ehegatten gemeinsam gehört, wird zwischen ihnen nach den Grundsätzen der Billigkeit aufgeteilt. Die Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 1362

Zu Gunsten der Gläubiger des Mannes und der Gläubiger der Frau wird vermutet, daß die im Besitz eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner gehören. Die Vermutung gilt nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben und sich die Sachen im Besitze des Ehegatten befinden, der nicht Schuldner ist. Inhaberpapiere und Orderpapiere, die mit Blankoindossament versehen sind, stehen den beweglichen Sachen gleich.

Für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch eines Ehegatten bestimmten Sachen wird im Verhältnis der Ehegatten zueinander und zu den Gläubigern vermutet, daß sie dem Ehegatten gehören, für dessen Gebrauch sie bestimmt sind."

Artikel 4

Im Ersten Abschnitt des Vierten Buches wird der Sechste Titel wie folgt geändert:

1. Die Überschriften vor § 1363 lauten:

„Sechster Titel

Eheliches Güterrecht

I. Allgemeine Vorschriften"

2. Die §§ 1363 bis 1399 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 1363

Mit der Eheschließung tritt als gesetzlicher Güterstand die Zugewinngemeinschaft ein.

§ 1364

Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Ehevertrag) vor oder nach Eingehung der Ehe abweichend regeln. Sie können insbesondere:

1. die im gesetzlichen Güterstande bestehende Verfügungsbeschränkung ausschließen oder einschränken;
2. den Ausgleich des Zugewinnes ausschließen oder abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen regeln;
3. einen vom gesetzlichen Güterstand abweichenden Güterstand vereinbaren, ändern oder aufheben.

§ 1365

Der Güterstand kann nicht durch Verweisung auf ein nicht mehr geltendes oder auf ein ausländisches Gesetz bestimmt werden.

Hat ein Ehegatte zur Zeit der Eingehung der Ehe oder, falls der Vertrag nach Eingehung der Ehe geschlossen wird, zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz im Ausland, so ist die Verweisung auf ein an diesem Wohnsitz geltendes Güterrecht zulässig.

§ 1366

Der Ehevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden.

§ 1367

Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte bedarf zum Abschluß eines Ehevertrages der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Wird durch den Vertrag der Ausgleich des Zugewinnes ausgeschlossen oder eingeschränkt oder die Gütergemeinschaft vereinbart oder aufgehoben und ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so ist außer der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Der gesetzliche Vertreter kann für einen in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten keinen Ehevertrag schließen.

Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten wird der Vertrag von dem gesetzlichen Vertreter geschlossen; Gütergemeinschaft kann nicht vereinbart oder aufgehoben werden. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 1368

Wird durch Ehevertrag der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen oder geändert, so können einem Dritten gegenüber aus der Ausschließung oder der Änderung Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts

der Rechtshängigkeit die Ausschließung oder die Änderung im Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen und veröffentlicht oder wenn sie dem Dritten bekannt war.

Das gleiche gilt, wenn eine im Güterrechtsregister eingetragene Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag aufgehoben oder geändert wird.

§ 1369

Wird die Gütergemeinschaft durch Ehevertrag aufgehoben, so tritt Gütertrennung ohne Ausgleich des Zugewinnes ein, sofern sich aus dem Verträge nichts anderes ergibt.

§ 1370

Überläßt ein Ehegatte sein Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des anderen Ehegatten, so sind, soweit sich nicht aus den Vereinbarungen der Ehegatten oder aus § 1359 etwas anderes ergibt, die Vorschriften über den Auftrag sinngemäß anzuwenden.

Die Überlassung kann jederzeit widerrufen werden. Dieses Recht kann nur durch Ehevertrag ausgeschlossen oder eingeschränkt werden; ein Widerruf aus wichtigem Grunde bleibt gleichwohl zulässig.

II. Gesetzlicher Güterstand

§ 1371

Jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen selbstständig. Dieses Recht wird lediglich durch die Vorschrift des § 1372 eingeschränkt.

§ 1372

Ein Ehegatte bedarf der Einwilligung des anderen Ehegatten zu einem Rechtsgeschäft, durch das er sich zu einer Verfügung über sein Vermögen im ganzen verpflichtet, sowie zu einer Verfügung, durch die eine ohne Zustimmung des anderen Ehegatten eingegangene Verpflichtung dieser Art erfüllt werden soll.

Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens ein solches Rechtsgeschäft erforderlich oder werden die Rechte des anderen Ehegatten auf den Ausgleich des Zugewinnes durch ein solches Rechtsgeschäft nicht oder nicht wesentlich gefährdet, so kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag die Zustimmung des anderen Ehegatten ersetzen, wenn dieser sie verweigert oder durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§ 1373

Die Wirksamkeit eines Vertrages, der ohne die erforderliche Einwilligung des anderen Ehegatten geschlossen wird, hängt von dessen Genehmigung ab.

Bis zur Genehmigung des Vertrages ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt. Hat er gewußt, daß der Mann oder die Frau verhei-

ratet ist, so kann er nur widerrufen, wenn der Mann oder die Frau der Wahrheit zuwider die Einwilligung des anderen Ehegatten behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung beim Abschluß des Vertrages bekannt war.

Fordert der andere Teil den Ehegatten auf, die erforderliche Genehmigung zu beschaffen, so kann die Erklärung über die Genehmigung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Ehegatten gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert. Wird die Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt, so ist im Falle einer Aufforderung der Beschluß nur wirksam, wenn der Ehegatte ihn dem anderen Teile mitteilt; Satz 2 gilt entsprechend.

Wird die Genehmigung verweigert, so ist der Vertrag unwirksam.

§ 1374

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ohne die erforderliche Einwilligung vorgenommen wird, ist unwirksam.

§ 1375

Verfügt ein Ehegatte ohne die erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten über sein Vermögen, so ist auch der andere Ehegatte berechtigt, die sich aus der Unwirksamkeit der Verfügung ergebenden Rechte gegen den Dritten gerichtlich geltend zu machen.

§ 1376

Der Zugewinn der Ehegatten unterliegt mit der Beendigung des Güterstandes dem Ausgleich.

§ 1377

Der Zugewinn eines Ehegatten ist der Wert, um den sein Endvermögen das Anfangsvermögen übersteigt.

§ 1378

Anfangsvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten beim Eintritte des Güterstandes gehört.

Vermögen, das ein Ehegatte nach Eintritt des Güterstandes von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt, wird nach Abzug der Verbindlichkeiten dem Anfangsvermögen hinzugerechnet, soweit es nicht den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist.

§ 1379

Endvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten bei der Beendigung des Güterstandes gehört.

Dem Endvermögen wird der Wert der folgenden, nach Eintritt des Güterstandes von

einem Ehegatten bewirkten Leistungen hinzugerechnet, es sei denn, daß die Leistungen mindestens zehn Jahre vor Beendigung des Güterstandes bewirkt sind oder die Verpflichtung zu der Leistung vor Eintritt des Güterstandes entstanden ist:

1. der unentgeltlichen Zuwendungen mit Ausnahme der Zuwendungen, durch die einer sittlichen oder gesellschaftlichen Verpflichtung entsprochen ist;
2. der Leistungen, die auf Grund einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung bewirkt sind;
3. der Ausgaben, die auf Verschwendung beruht haben;
4. der Leistungen, die auf Grund eines Rechtsgeschäfts bewirkt sind, das in der Absicht geschlossen ist, den anderen Ehegatten zu benachteiligen.

Ist die Verbindlichkeit zu einer solchen Leistung bei der Beendigung des Güterstandes nicht erfüllt, so wird diese Verbindlichkeit vom Endvermögen nicht abgezogen.

Die Vorschrift des Absatzes 2 ist nicht anzuwenden, wenn der andere Ehegatte der unentgeltlichen Zuwendung zugestimmt hat oder wenn er mit der unerlaubten Handlung oder der Verschwendung einverstanden gewesen ist.

§ 1380

Der Zugewinn wird durch den Wert des Endvermögens (§ 1379 Abs. 1) begrenzt; § 1379 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 1381

Der Berechnung des Anfangsvermögens wird der Wert zu Grunde gelegt, den das beim Eintritte des Güterstandes vorhandene Vermögen in diesem Zeitpunkt, das dem Anfangsvermögen hinzuzurechnende Vermögen im Zeitpunkt des Erwerbs hatte.

Der Berechnung des Endvermögens wird der Wert zu Grunde gelegt, den das bei der Beendigung des Güterstandes vorhandene Vermögen in diesem Zeitpunkt, eine dem Endvermögen hinzuzurechnende Leistung in dem Zeitpunkt hatte, in dem sie bewirkt ist.

§ 1382

Soweit zum Anfangsvermögen gehörende Gegenstände untergegangen oder verschlechtert sind oder soweit ihr Wert vermindert oder erhöht ist, sind sie auf Verlangen eines Ehegatten bei der Berechnung des Anfangsvermögens mit dem gleichen Wert anzusetzen, mit dem sie bei der Berechnung des Endvermögens angesetzt werden. Dies gilt nicht, soweit der Wert eines Gegenstandes durch Verwendungen oder durch Arbeitsleistungen erhöht oder durch gewöhnliche Abnutzung vermindert ist oder soweit für den Untergang, die Verschlechterung oder die Wertminderung Ersatz geleistet ist.

Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch für Gegenstände, die ein Ehegatte auf Grund eines zum Anfangsvermögen gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Anfangsvermögen gehörenden Gegenstandes oder mit Mitteln des Anfangsvermögens erworben hat.

Den zum Anfangsvermögen gehörenden Gegenständen stehen die dem Anfangsvermögen hinzuzurechnenden Gegenstände gleich.

§ 1383

Werden die im § 1382 aufgeführten Gegenstände nach Eintritt des Güterstandes mit einer öffentlichen Last belegt, die nicht aus den Einkünften beglichen zu werden pflegt, so wird auf Verlangen eines Ehegatten der Wert dieser Last vom Anfangsvermögen abgezogen.

§ 1384

Die Vorschriften der §§ 1381, 1382 gelten entsprechend für den Wert von Verbindlichkeiten.

§ 1385

Haben die Ehegatten den Bestand und den Wert des einem Ehegatten gehörenden Anfangsvermögens, der diesem Vermögen hinzuzurechnenden Gegenstände sowie der Verbindlichkeiten gemeinsam in einem Verzeichnis festgestellt, so wird im Verhältnis der Ehegatten zueinander vermutet, daß das Verzeichnis richtig ist.

Jeder Ehegatte kann verlangen, daß der andere Ehegatte bei der Aufnahme des Verzeichnisses mitwirkt. Auf die Aufnahme des Verzeichnisses sind die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 1035 anzuwenden. Jeder Ehegatte kann den Wert der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

Soweit kein Verzeichnis aufgenommen ist, wird vermutet, daß das Endvermögen eines Ehegatten seinen Zugewinn darstellt.

§ 1386

Übersteigt der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen, so gebührt dem Ehegatten, der den höheren Zugewinn erzielt hat, ein Viertel des Mehrbetrages vorab. Von dem verbleibenden Mehrbetrage steht die Hälfte dem anderen Ehegatten als Ausgleichsforderung zu.

Die Höhe der Ausgleichsforderung wird durch den Wert des Endvermögens (§ 1379 Abs. 1) begrenzt.

Die Ausgleichsforderung entsteht mit der Beendigung des Güterstandes und ist von diesem Zeitpunkt an vererblich und übertragbar; eine vor diesem Zeitpunkt eingegangene Verpflichtung eines Ehegatten, über die Ausgleichsforderung zu verfügen, ist nichtig. Die Ausgleichsforderung verjährt in drei Jahren nach der Beendigung des Güterstandes.

Endet der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten, so entsteht eine Ausgleichsforderung nur, wenn der überlebende Ehegatte den geringeren Zugewinn erzielt hat.

§ 1387

Nach der Beendigung des Güterstandes ist jeder Ehegatte verpflichtet, dem anderen Ehegatten über den Bestand seines Endvermögens und der Verbindlichkeiten Auskunft zu erteilen. Jeder Ehegatte kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des ihm nach § 260 vorzulegenden Verzeichnisses zugezogen und daß der Wert der Vermögensgegenstände ermittelt wird. Er kann auch verlangen, daß das Verzeichnis auf seine Kosten durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

§ 1388

Ein Ehegatte hat sich auf die Ausgleichsforderung anrechnen zu lassen, was ihm von dem anderen Ehegatten durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet ist, daß es auf die Ausgleichsforderung angerechnet werden soll. Im Zweifel ist anzunehmen, daß eine Anrechnung erfolgen soll, wenn die Zuwendung nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, das übliche Maß übersteigt.

Der Wert der Zuwendung wird bei der Berechnung der Ausgleichsforderung dem Zugewinn des Ehegatten hinzugerechnet, der die Zuwendung gemacht hat. Der Wert bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher die Zuwendung erfolgt ist.

§ 1389

Jeder Ehegatte kann durch Verfügung von Todes wegen bestimmen, daß der Wert dessen, was der überlebende Ehegatte über den Pflichtteil hinaus aus dem Nachlaß erhält, auf die Ausgleichsforderung angerechnet werden soll.

Hat ein Ehegatte dem anderen durch Verfügung von Todes wegen mehr zugewendet, als dem gesetzlichen Erbteil entspricht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das, was der andere Ehegatte über den gesetzlichen Erbteil hinaus erhält, nach dem Willen des Erblassers auf die Ausgleichsforderung angerechnet werden soll.

§ 1390

Einem erbunwürdigen Ehegatten steht keine Ausgleichsforderung zu, es sei denn, daß der andere Ehegatte ihm seine Verfehlungen verziehen hat.

§ 1391

Der Schuldner kann die Erfüllung der Ausgleichsforderung insoweit verweigern, als der Ausgleich des Zugewinnes nach den Umständen des Falles zu grob unbilligen Ergebnissen führen würde.

Grobe Unbilligkeit kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Ehegatte, der den geringeren Zugewinn erzielt hat, längere Zeit hindurch

die ihm obliegenden wirtschaftlichen Verpflichtungen schuldhaft nicht erfüllt hat; zu den wirtschaftlichen Verpflichtungen gehört auch die Verpflichtung zur Führung des Haushalts.

Bei der Entscheidung, ob grobe Unbilligkeit vorliegt, kann im Falle der Scheidung der Ehe das Verschulden eines Ehegatten berücksichtigt werden, wenn dieser für allein schuldig erklärt ist.

Das Recht, die Erfüllung der Ausgleichsforderung wegen grober Unbilligkeit zu verweigern, steht nach dem Tode des Ehegatten einem Erben nur zu, wenn anzunehmen ist, daß dies dem Willen des Erblassers entspricht.

§ 1392

Auf Antrag des Ehegatten kann das Vormundschaftsgericht eine Ausgleichsforderung stunden, soweit die sofortige Zahlung den Ehegatten besonders hart treffen würde und dem Gläubiger eine Stundung zugemutet werden kann.

Eine gestundete Forderung hat der Schuldner zu verzinsen.

Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag anordnen, daß der Schuldner für eine gestundete Forderung Sicherheit zu leisten hat.

Über die Höhe der Verzinsung und über Art und Umfang der Sicherheitsleistung entscheidet das Vormundschaftsgericht nach billigem Ermessen.

Das Vormundschaftsgericht kann seine Entscheidung auf Antrag aufheben oder ändern, wenn sich die Verhältnisse nach dem Erlaß der Entscheidung wesentlich ändern, insbesondere wenn der Schuldner eine neue Ehe eingeht.

Die Stundung entfällt spätestens mit dem Tode des Ehegatten, der die Ausgleichsforderung schuldet. Ein Erbe kann den Antrag auf Stundung der Ausgleichsforderung nicht stellen.

§ 1393

Wird die Ehe geschieden, so tritt für die Berechnung des Zugewinnes an die Stelle der Beendigung des Güterstandes der Zeitpunkt, in dem die Klage auf Scheidung erhoben ist.

Ein Ehegatte, der nicht allein oder überwiegend für schuldig erklärt ist, kann verlangen, daß für die Berechnung des Zugewinnes der Zeitpunkt maßgebend ist, seit dem die eheliche Lebensgemeinschaft aufgehoben ist.

§ 1394

War die eheliche Lebensgemeinschaft zur Zeit der Beendigung des Güterstandes seit mindestens drei Jahren aufgehoben, so kann nach der Beendigung des Güterstandes jeder Ehegatte verlangen, daß für die Berechnung des Zugewinnes an die Stelle der Beendigung des Güterstandes der Zeitpunkt tritt, in dem die dreijährige Frist abgelaufen ist; dies gilt nicht, wenn nach § 1393 oder nach § 1396 Abs. 3 ein früherer Zeitpunkt maßgebend ist.

§ 1395

Ist die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens drei Jahren aufgehoben und ihre Wiederherstellung nicht zu erwarten, so kann jeder Ehegatte auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes klagen.

§ 1396

Ein Ehegatte kann auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes klagen, wenn der andere Ehegatte längere Zeit hindurch die ihm obliegenden wirtschaftlichen Verpflichtungen schuldhaft nicht erfüllt hat und anzunehmen ist, daß er sie auch in Zukunft nicht erfüllen wird.

Ein Ehegatte kann ferner auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes klagen, wenn der andere Ehegatte ohne seine Zustimmung

1. ein Rechtsgeschäft der im § 1372 bezeichneten Art vorgenommen hat oder
2. sein Vermögen verschwendet oder in der Absicht, ihn zu benachteiligen, vermindert hat oder
3. unentgeltliche Zuwendungen gemacht hat, durch die nicht einer sittlichen oder gesellschaftlichen Verpflichtung entsprochen ist, und eine erhebliche Gefährdung seiner künftigen Ausgleichsforderung zu besorgen ist.

Für die Berechnung des Zugewinnes tritt an die Stelle der Beendigung des Güterstandes der Zeitpunkt, in dem die Klage auf vorzeitigen Ausgleich erhoben ist.

§ 1397

In den Fällen der §§ 1395, 1396 tritt mit der Rechtskraft des Urteils, durch das auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes erkannt ist, Gütertrennung ohne Ausgleich des Zugewinnes ein.

§ 1398

Ist die Klage auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes oder auf Nichtigerklärung, Scheidung oder Aufhebung der Ehe erhoben, so kann ein Ehegatte Sicherheitsleistung verlangen, wenn wegen des Verhaltens des anderen Ehegatten zu besorgen ist, daß seine Rechte auf den künftigen Ausgleich des Zugewinnes erheblich gefährdet werden.

§ 1399

Soweit einem Ehegatten gemäß § 1386 Abs. 2 eine Ausgleichsforderung nicht zusteht, weil der andere Ehegatte in der Absicht, ihn zu benachteiligen, unentgeltliche Zuwendungen an einen Dritten gemacht hat, ist der Dritte verpflichtet, das Erlangte nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung an den Ehegatten zum Zwecke der Befriedigung wegen der ausgefallenen Ausgleichsforderung herauszugeben. Der Dritte kann die Herausgabe durch Zahlung des fehlenden Betrages abwenden.

Das gleiche gilt für andere Rechtshandlungen, wenn die Absicht, den Ehegatten zu benachteiligen, dem Dritten bekannt war.

Der Anspruch verjährt in drei Jahren nach der Beendigung des Güterstandes.“

3. Die §§ 1400 bis 1437 fallen weg.

4. Die Überschrift vor § 1438 lautet:

„III. Gütergemeinschaft“

5. Die §§ 1438 bis 1441 erhalten folgende Fassung:

„§ 1438

Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden durch die Gütergemeinschaft gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut). Zu dem Gesamtgut gehört auch das Vermögen, das der Mann oder die Frau während der Gütergemeinschaft erwirbt.

Die einzelnen Gegenstände werden gemeinschaftlich, ohne daß es einer Übertragung durch Rechtsgeschäft bedarf.

Wird ein Recht gemeinschaftlich, das im Grundbuch eingetragen ist oder in das Grundbuch eingetragen werden kann, so kann jeder Ehegatte von dem anderen die Mitwirkung zur Berichtigung des Grundbuchs verlangen. Entsprechendes gilt, wenn ein Recht gemeinschaftlich wird, das im Schiffsregister oder im Schiffsbauregister eingetragen ist.

§ 1439

Vom Gesamtgut ist das Sondergut ausgeschlossen.

Sondergut sind die Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können.

Jeder Ehegatte verwaltet sein Sondergut selbständig. Er verwaltet es für Rechnung des Gesamtgutes.

§ 1440

Vom Gesamtgut ist das Vorbehaltsgut ausgeschlossen.

Vorbehaltsgut sind die Gegenstände:

1. die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch eines Ehegatten bestimmt sind;
2. die durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut eines Ehegatten erklärt sind;
3. die ein Ehegatte von Todes wegen erwirbt oder die ihm von einem Dritten unentgeltlich zugewendet werden, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll;
4. die ein Ehegatte auf Grund eines zu seinem Vorbehaltsgut gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht.

Jeder Ehegatte verwaltet sein Vorbehaltsgut selbständig. Er verwaltet es für eigene Rechnung.

§ 1441

Die Zugehörigkeit von Vermögensgegenständen zum Vorbehaltsgut ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1368 wirksam.“

6. Nach § 1442 werden folgende §§ 1442a, 1442b eingefügt:

„§ 1442 a

Ein Ehevertrag, durch den die Ehegatten die Gütergemeinschaft vereinbaren, muß eine Bestimmung darüber enthalten, von welchem Ehegatten das Gesamtgut verwaltet wird. Ein Ehevertrag, der keine Bestimmung hierüber enthält, ist unwirksam.

§ 1442 b

Verwaltet der Mann das Gesamtgut, so gelten die §§ 1443 bis 1470; verwaltet die Frau das Gesamtgut, so gelten diese Vorschriften mit der Maßgabe, daß die Frau die rechtliche Stellung des Mannes, der Mann die rechtliche Stellung der Frau hat.“

7. § 1448 erhält folgende Fassung:

„§ 1448

Nimmt der Mann ohne Einwilligung der Frau ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444 bis 1446 bezeichneten Art vor, so gelten die Vorschriften des § 1373 Abs. 1, 3, 4 und des § 1374 entsprechend.

Bei einem Vertrag ist der andere Teil bis zur Genehmigung zum Widerruf berechtigt. Hat er gewußt, daß der Mann in Gütergemeinschaft lebt, so kann er nur widerrufen, wenn der Mann der Wahrheit zuwider die Einwilligung der Frau behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung beim Abschluß des Vertrages bekannt war.“

8. § 1452 erhält folgende Fassung:

„§ 1452

Betreibt die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig ein Erwerbsgeschäft, so ist die Zustimmung des Mannes zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht erforderlich, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Einseitige Rechtsgeschäfte, die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, sind der Frau gegenüber vorzunehmen.

Der Einwilligung des Mannes in den Geschäftsbetrieb steht es gleich, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Erwerbsgeschäft betreibt.

Dritten gegenüber ist ein Einspruch und der Widerruf der Einwilligung nur nach Maßgabe des § 1368 wirksam.“

9. § 1456 erhält folgende Fassung:

„§ 1456

Der Mann hat für eine Verminderung des Gesamtgutes zu diesem Ersatz zu leisten, wenn er die Verminderung durch schuldhaftes Verhalten oder durch ein Rechtsgeschäft herbeiführt, das

er ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vornimmt.“

10. § 1458 erhält folgende Fassung:

„§ 1458

Die Einkünfte, die in das Gesamtgut fallen, sind vor den Einkünften, die in das Vorbehaltsgut fallen, der Stamm des Gesamtgutes ist vor dem Stamm des Vorbehalts- oder des Sondergutes für den Unterhalt der Familie zu verwenden.“

11. Die §§ 1461 bis 1463 erhalten folgende Fassung:

„§ 1461

Das Gesamtgut haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau, die infolge des Erwerbs einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entstehen, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtnis nach Eintritt der Gütergemeinschaft als Vorbehaltsgut oder als Sondergut erwirbt.

§ 1462

Das Gesamtgut haftet nicht für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach Eintritt der Gütergemeinschaft infolge eines zu ihrem Vorbehaltsgut oder Sondergut gehörenden Rechts oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entsteht. Das Gesamtgut haftet jedoch, wenn das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäft gehört, das die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt, oder wenn die Verbindlichkeit zu den Lasten des Sondergutes gehört, die aus den Einkünften beglichen zu werden pflegen.

§ 1463

Im Verhältnis der Ehegatten zueinander fallen folgende Gesamtgutsverbindlichkeiten dem Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstehen:

1. die Verbindlichkeiten aus einer unerlaubten Handlung, die er nach Eintritt der Gütergemeinschaft begeht, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer solchen Handlung gegen ihn gerichtet wird;
2. die Verbindlichkeiten aus einem sich auf sein Vorbehaltsgut oder Sondergut beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor Eintritt der Gütergemeinschaft oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut Vorbehaltsgut oder Sondergut geworden ist;
3. die Kosten eines Rechtsstreits über eine der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten.“

12. Nach § 1463 wird folgender § 1463a eingefügt:

„§ 1463 a

Die Vorschriften des § 1463 Nr. 2, 3 gelten nicht, wenn die Verbindlichkeiten zu den Lasten des Sondergutes gehören, die aus den Einkünften beglichen zu werden pflegen. Die Vorschriften gelten auch dann nicht, wenn die Verbindlichkeiten durch den Betrieb eines für Rechnung des Gesamtgutes geführten Erwerbsgeschäfts oder infolge eines zu einem solchen Erwerbsgeschäft gehörenden Rechts oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstehen.“

13. Die §§ 1466 bis 1468 erhalten folgende Fassung:

„§ 1466

Verwendet der Mann Gesamtgut in sein Vorbehaltsgut oder in sein Sondergut, so hat er den Wert des Verwendeten zum Gesamtgut zu ersetzen.

Verwendet der Mann Vorbehaltsgut oder Sondergut in das Gesamtgut, so kann er Ersatz aus dem Gesamtgut verlangen.

§ 1467

Was ein Ehegatte zum Gesamtgut oder die Frau zum Vorbehaltsgut oder Sondergut des Mannes schuldet, ist erst nach der Beendigung der Gütergemeinschaft zu leisten; soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Frau deren Vorbehaltsgut und Sondergut ausreichen, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.

Was der Mann aus dem Gesamtgut zu fordern hat, kann er erst nach der Beendigung der Gütergemeinschaft fordern.

§ 1468

Die Frau kann auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn ihre Rechte für die Zukunft dadurch erheblich gefährdet werden, daß der Mann zur Verwaltung des Gesamtgutes unfähig ist oder sein Recht, das Gesamtgut zu verwalten, mißbraucht;
2. wenn das Gesamtgut durch Verbindlichkeiten, die in der Person des Mannes entstanden sind, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb der Frau erheblich gefährdet wird;
3. wenn der Mann entmündigt ist und der die Entmündigung aussprechende Beschluß nicht mehr angefochten werden kann.“

14. § 1470 erhält folgende Fassung:

„§ 1470

Die Aufhebung der Gütergemeinschaft tritt in den Fällen der §§ 1468, 1469 mit der Rechtskraft des Urteils ein. Für die Zukunft gilt Gütertrennung ohne Ausgleich des Zugewinnes.

Dritten gegenüber ist die Aufhebung der Gütergemeinschaft nur nach Maßgabe des § 1368 wirksam.“

15. § 1472 erhält folgende Fassung:

„§ 1472

Die Verwaltung des Gesamtgutes steht bis zur Auseinandersetzung beiden Ehegatten gemeinschaftlich zu.

Der Ehegatte, der das Gesamtgut während des Bestehens der Gütergemeinschaft verwaltet hat, ist zur Fortführung der Verwaltung berechtigt, bis er von der Beendigung der Gütergemeinschaft Kenntnis erlangt oder sie kennen muß. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung kennt oder kennen muß.

Endet die Gütergemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten, so hat der überlebende Ehegatte, sofern er das Gesamtgut während des Bestehens der Gütergemeinschaft verwaltet hat, die zur Verwaltung gehörenden Geschäfte, mit deren Aufschub Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe anderweitig Fürsorge treffen kann.

Jeder Ehegatte ist dem anderen gegenüber verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind; die zur Erhaltung notwendigen Maßregeln kann jeder Ehegatte ohne Mitwirkung des anderen Ehegatten treffen.“

16. § 1478 erhält folgende Fassung:

„§ 1478

Sind die Ehegatten geschieden und ist einer von ihnen allein für schuldig erklärt, so kann der andere verlangen, daß jedem von ihnen der Wert dessen zurückerstattet wird, was er in die Gütergemeinschaft eingebracht hat; reicht der Wert des Gesamtgutes zur Rückerstattung nicht aus, so hat jeder Ehegatte die Hälfte des Fehlbetrages zu tragen.

Als eingebracht sind anzusehen:

1. die Gegenstände, die einem Ehegatten bei dem Eintritte der Gütergemeinschaft gehört haben;
2. die Gegenstände, die ein Ehegatte von Todes wegen, mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat, es sei denn, daß der Erwerb den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen war;
3. die Rechte, die mit dem Tod eines Ehegatten erlöschen, oder deren Erwerb durch den Tod eines Ehegatten bedingt ist.

Der Wert des Eingebrachten bestimmt sich nach der Zeit der Einbringung.

Das im Absatz 1 bestimmte Recht steht auch einem schuldig geschiedenen Ehegatten, wenn der andere für überwiegend schuldig erklärt ist, oder dem schuldlosen Ehegatten zu, dessen Ehe auf Verlangen des anderen Ehegatten geschieden worden ist. Ist die Ehe aufgehoben und ist nur ein Ehegatte als schuldig anzusehen, so steht das Recht dem anderen Ehegatten, ist keiner der Ehegatten als schuldig anzusehen, so steht es dem beklagten Ehegatten zu.“

17. Die §§ 1481 bis 1483 erhalten folgende Fassung:

„§ 1481

Unterbleibt bei der Auseinandersetzung des Gesamtgutes die Berichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit, die im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Gesamtgut zur Last fällt, so hat der Ehegatte, der das Gesamtgut während des Bestehens der Gütergemeinschaft verwaltet hat, dem anderen Ehegatten dafür einzustehen, daß dieser weder über die Hälfte der Verbindlichkeit noch über das aus dem Gesamtgut Erlangte hinaus in Anspruch genommen wird. Fällt die Verbindlichkeit im Verhältnis der Ehegatten zuein-

ander einem der Ehegatten zur Last, so hat dieser dem anderen Ehegatten dafür einzustehen, daß der andere Ehegatte vom Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird.

§ 1482

Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, so gehört der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut zum Nachlaß. Der verstorbene Ehegatte wird nach den allgemeinen Vorschriften beerbt.

§ 1483

Die Ehegatten können durch Ehevertrag vereinbaren, daß die Gütergemeinschaft nach dem Tode eines Ehegatten zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt wird. Wird eine solche Vereinbarung getroffen, so wird die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt, die im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen sind. Der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut gehört in diesem Falle nicht zum Nachlaß; im übrigen wird der Ehegatte nach den allgemeinen Vorschriften beerbt.

Sind neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen andere Abkömmlinge vorhanden, so bestimmen sich ihr Erbrecht und ihre Erbteile so, wie wenn fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre.“

18. Die §§ 1486, 1487 erhalten folgende Fassung:

„§ 1486

Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten ist, was er bisher als Vorbehaltsgut gehabt hat oder was er nach § 1440 Abs. 2 Nr. 3, 4 als Vorbehaltsgut erwirbt.

Sondergut des überlebenden Ehegatten ist, was er bisher als Sondergut gehabt hat oder was er als Sondergut erwirbt.

§ 1487

Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtgutes der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1442, 1443 bis 1449, 1455 bis 1457, 1466; der überlebende Ehegatte hat die rechtliche Stellung des Ehegatten, der das Gesamtgut verwaltet, die anteilsberechtigten Abkömmlinge haben die rechtliche Stellung des anderen Ehegatten.

Was der überlebende Ehegatte zu dem Gesamtgut schuldet oder aus dem Gesamtgut zu fordern hat, ist erst nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu leisten.“

19. Die §§ 1494, 1495 erhalten folgende Fassung:

„§ 1494

Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endet mit dem Tode des überlebenden Ehegatten.

Wird der überlebende Ehegatte für tot erklärt oder wird seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt, so endet die fortgesetzte Gütergemeinschaft mit dem Zeitpunkt, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

§ 1495

Ein anteilsberechtigter Abkömmling kann gegen den überlebenden Ehegatten auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn seine Rechte dadurch erheblich gefährdet werden, daß der überlebende Ehegatte zur Verwaltung des Gesamtgutes unfähig ist oder sein Recht, das Gesamtgut zu verwalten, mißbraucht;
2. wenn der überlebende Ehegatte entmündigt ist und der die Entmündigung aussprechende Beschluß nicht mehr angefochten werden kann;
3. wenn der überlebende Ehegatte die elterliche Gewalt über den Abkömmling verwirkt hat oder, falls sie ihm zugestanden hätte, verwirkt haben würde.“

20. § 1498 erhält folgende Fassung:

„§ 1498

Auf die Auseinandersetzung sind die Vorschriften der §§ 1475, 1476, des § 1477 Abs. 1 und der §§ 1479 bis 1481 anzuwenden; an die Stelle des Ehegatten, der das Gesamtgut verwaltet, tritt der überlebende Ehegatte, an die Stelle des anderen Ehegatten treten die anteilsberechtigten Abkömmlinge. Die im § 1476 Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Verpflichtung besteht nur für den überlebenden Ehegatten.“

21. § 1508 fällt weg.

22. § 1518 erhält folgende Fassung:

„§ 1518

Anordnungen, die mit den Vorschriften der §§ 1483 bis 1517 in Widerspruch stehen, können von den Ehegatten weder durch letztwillige Verfügung noch durch Vertrag getroffen werden. Das Recht der Ehegatten, den Vertrag, durch den sie die Fortsetzung der Gütergemeinschaft vereinbart haben, durch Ehevertrag aufzuheben, bleibt unberührt.“

23. Die §§ 1519 bis 1557 und die Überschriften vor § 1519 und vor § 1549 fallen weg.

24. Die Überschrift vor § 1558 lautet:

„IV. Güterrechtsregister“

25. § 1561 erhält folgende Fassung:

„§ 1561

Zur Eintragung ist der Antrag beider Ehegatten erforderlich; jeder Ehegatte ist dem anderen gegenüber zur Mitwirkung verpflichtet.

Der Antrag eines Ehegatten genügt:

1. zur Eintragung eines Ehevertrages, wenn mit dem Antrage der Ehevertrag vorgelegt wird;

2. zur Eintragung einer auf gerichtlicher Entscheidung beruhenden Änderung der güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten, wenn mit dem Antrage die Entscheidung vorgelegt und ihre Rechtskraft oder sofortige Wirksamkeit nachgewiesen wird;

3. zur Wiederholung einer Eintragung in das Register eines anderen Bezirks, wenn mit dem Antrag eine nach der Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes erteilte, öffentlich beglaubigte Abschrift der früheren Eintragung vorgelegt wird;

4. zur Eintragung des Einspruchs eines Ehegatten gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch den anderen Ehegatten und zur Eintragung des Widerrufs der Einwilligung, wenn die Ehegatten in Gütergemeinschaft leben und der Ehegatte, der den Antrag stellt, das Gesamtgut verwaltet.“

Artikel 5

Im Ersten Abschnitt des Vierten Buches wird der Siebente Titel in folgender Fassung wieder eingefügt:

„Siebenter Titel

Scheidung der Ehe

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1564

Die Ehe wird durch gerichtliches Urteil geschieden. Sie ist mit der Rechtskraft des Urteils aufgelöst. Die Voraussetzungen, unter denen die Scheidung begehrt werden kann, ergeben sich aus den nachstehenden Vorschriften.

II. Ehescheidungsgründe

1. Scheidung wegen Verschuldens

§ 1565

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere die Ehe gebrochen hat.

Er hat kein Recht auf Scheidung, wenn er dem Ehebruch zugestimmt oder ihn durch sein Verhalten absichtlich ermöglicht oder erleichtert hat.

§ 1566

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere durch eine schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Wer selbst eine Verfehlung begangen hat, kann die Scheidung nicht begehren, wenn nach der Art seiner Verfehlung, insbesondere wegen des Zusammenhangs der Verfehlung des anderen Ehegatten mit seinem eigenen Verschulden, sein Scheidungsbegehren bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt ist.

2. Scheidung aus anderen Gründen

§ 1567

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn die Ehe infolge eines Verhaltens des anderen Ehegatten, das nicht als Eheverfehlung betrachtet wer-

den kann, weil es auf einer geistigen Störung beruht, so tief zerrüttet ist, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann.

§ 1568

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere geisteskrank ist, die Krankheit einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben ist, und eine Wiederherstellung dieser Gemeinschaft nicht erwartet werden kann.

§ 1569

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere an einer schweren ansteckenden oder ekel-erregenden Krankheit leidet und ihre Heilung oder die Beseitigung der Ansteckungsgefahr in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann.

§ 1570

In den Fällen der §§ 1567 bis 1569 darf die Ehe nicht geschieden werden, wenn das Scheidungsbegehren sittlich nicht gerechtfertigt ist. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die Auflösung der Ehe den anderen Ehegatten außergewöhnlich hart treffen würde. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach den Umständen, namentlich auch nach der Dauer der Ehe, dem Lebensalter der Ehegatten und dem Anlaß der Erkrankung.

§ 1571

Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben und infolge einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten, so kann jeder Ehegatte die Scheidung begehren.

Ist die Zerrüttung allein oder überwiegend durch das schuldhafte Verhalten eines Ehegatten verursacht, so kann der andere Ehegatte der Scheidung widersprechen. Hat dieser die Zerrüttung mitverschuldet, so ist der Widerspruch nicht zu beachten, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt ist.

Dem Scheidungsbegehren ist nicht stattzugeben, wenn das wohlverstandene Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder die Aufrechterhaltung der Ehe erfordert.

III. Ausschluß des Scheidungsrechts

§ 1572

Das Recht auf Scheidung wegen Verschuldens besteht nicht, wenn sich aus dem Verhalten des verletzten Ehegatten ergibt, daß er die Verfehlung des anderen verziehen oder sie nicht als ehezerstörend empfunden hat.

§ 1573

Das Recht auf Scheidung wegen Verschuldens erlischt, wenn der Ehegatte nicht binnen sechs Monaten die Klage erhebt. Die Frist beginnt mit

der Kenntnis des Scheidungsgrundes. Sie läuft nicht, solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist. Fordert der schuldige Ehegatte den anderen auf, die Gemeinschaft herzustellen oder die Klage auf Scheidung zu erheben, so läuft die Frist vom Empfang der Aufforderung an.

Die Scheidung ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Eintritte des Scheidungsgrundes zehn Jahre verstrichen sind.

Der Erhebung der Klage steht der Antrag auf Anberaumung eines Sühnetermens gleich, sofern die Ladung demnächst erfolgt. Der Antrag verliert diese Wirkung, wenn der Antragsteller im Sühnetermin nicht erscheint oder die Klage nicht binnen drei Monaten seit dem Abschluß des Sühneverfahrens erhebt.

Für die Sechs- und Dreimonatsfrist gilt § 1342 Abs. 3, 4 entsprechend.

§ 1574

Nach Ablauf der im § 1573 bezeichneten Fristen kann während eines Scheidungsstreites ein Scheidungsgrund noch geltend gemacht werden, wenn die Frist bei der Klageerhebung noch nicht verstrichen war.

Eheverfehlungen, auf die eine Scheidungsklage nicht mehr gegründet werden kann, können auch nach Ablauf der Fristen des § 1573 zur Unterstützung einer auf andere Eheverfehlungen gegründeten Scheidungsklage geltend gemacht werden.

IV. Schuldausspruch

§ 1575

Wird die Ehe wegen Verschuldens des Beklagten geschieden, so ist dies im Urteil auszusprechen.

Hat der Beklagte Widerklage erhoben und wird die Ehe wegen Verschuldens beider Ehegatten geschieden, so sind beide für schuldig zu erklären. Ist das Verschulden des einen Ehegatten erheblich schwerer als das des anderen, so ist zugleich auszusprechen, daß seine Schuld überwiegt.

Auch ohne Erhebung einer Widerklage ist auf Antrag des Beklagten die Mitschuld des Klägers auszusprechen, wenn die Ehe wegen einer Verfehlung des Beklagten geschieden wird und dieser zur Zeit der Erhebung der Klage oder später auf Scheidung wegen Verschuldens hätte klagen können. Hatte der Beklagte bei der Klageerhebung das Recht, die Scheidung wegen Verschuldens des Klägers zu begehren bereits verloren, so ist dem Antrage gleichwohl stattzugeben, wenn dies der Billigkeit entspricht. Absatz 2 Satz 2 und § 1573 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 1576

Wird die Ehe auf Klage und Widerklage geschieden und trifft nur einen Ehegatten ein Verschulden, so ist dies im Urteil auszusprechen.

Wird die Ehe lediglich auf Grund der Vorschriften der §§ 1567 bis 1569 und 1571 geschieden und hätte der Beklagte zur Zeit der Erhebung der Klage oder

später auf Scheidung wegen Verschuldens des Klägers klagen können, so ist auch ohne Erhebung einer Widerklage auf Antrag des Beklagten auszusprechen, daß den Kläger ein Verschulden trifft. Hatte der Beklagte bei der Klageerhebung das Recht, die Scheidung wegen Verschuldens des Klägers zu begehren, bereits verloren, so ist dem Antrage gleichwohl stattzugeben, wenn dies der Billigkeit entspricht. § 1573 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 1577

Wird in demselben Rechtsstreit Aufhebung und Scheidung der Ehe begehrt und sind die Begehren begründet, so ist nur auf Aufhebung der Ehe zu erkennen. Die Schuld eines Ehegatten, welche das Scheidungsbegehren oder einen Schuldantrag gegenüber diesem Begehren rechtfertigt, ist im Schuldanspruch (§§ 1344, 1350, 1575 und 1576) zu berücksichtigen. Ist hiernach jeder der Ehegatten als schuldig anzusehen, so sind beide für schuldig zu erklären. Ist das Verschulden des einen Ehegatten erheblich schwerer als das des anderen, so ist zugleich auszusprechen, daß seine Schuld überwiegt.

V. Folgen der Scheidung

1. Name der geschiedenen Frau

§ 1578

Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes.

§ 1578 a

Die geschiedene Frau kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ihren Familiennamen wieder annehmen. Die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.

In gleicher Weise kann die Frau einen früheren Ehenamen, den sie bei Eingehung der geschiedenen Ehe hatte, wieder annehmen, wenn aus der früheren Ehe Nachkommenschaft vorhanden ist.

§ 1578 b

Ist die Frau allein oder überwiegend für schuldig erklärt, so kann ihr der Mann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten die Weiterführung seines Namens untersagen. Die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung. Der Standesbeamte soll der Frau die Erklärung mitteilen.

Mit dem Verlust des Mannesnamens erhält die Frau ihren Familiennamen wieder.

§ 1578 c

Macht die Frau sich nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen den Mann schuldig oder führt sie gegen seinen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel, so kann ihr das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Mannes die Weiterführung seines Namens untersagen.

Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Frau nach § 1578 a Abs. 2 einen früheren Ehenamen wieder angenommen hat.

Der Beschluß, der die Weiterführung des Namens untersagt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Die Frau erhält damit ihren Familiennamen wieder.

2. Unterhalt

§ 1579

Der allein oder überwiegend für schuldig erklärte Ehegatte hat dem anderen den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit sich dieser aus den Einkünften seines Vermögens und den Erträgen einer Erwerbstätigkeit, die ihm nach den Umständen des Falles zuzumuten ist, nicht selbst unterhalten kann.

§ 1579 a

Würde der allein oder überwiegend für schuldig erklärte Ehegatte durch Gewährung des im § 1579 bestimmten Unterhalts bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen den eigenen angemessenen Unterhalt gefährden, so braucht er nur so viel zu leisten, als mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten der Billigkeit entspricht. Hat der Verpflichtete einem minderjährigen unverheirateten Kind oder bei Wiederverheiratung dem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, so sind auch die Bedürfnisse und die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen zu berücksichtigen.

Ein Ehegatte ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 von der Unterhaltungspflicht ganz befreit, wenn der andere den Unterhalt aus dem Stamme seines Vermögens bestreiten kann.

§ 1579 b

Sind beide Ehegatten schuld an der Scheidung, trägt aber keiner die überwiegende Schuld, so kann der Ehegatte, der außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, von dem anderen Ehegatten einen Beitrag zu seinem Unterhalt begehren, wenn er von seinen unterhaltspflichtigen Verwandten Unterhalt nicht erlangen kann, oder wenn die Inanspruchnahme der Verwandten mit Rücksicht auf die Bedürfnisse, die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse und die Verbindlichkeiten der Verwandten und des anderen Ehegatten der Billigkeit widerspricht. Der andere Ehegatte ist von der Beitragspflicht befreit, soweit er durch die Beitragsleistung seinen eigenen angemessenen Unterhalt und die Erfüllung seiner sonstigen Verbindlichkeiten gefährden würde. Die Beitragspflicht kann zeitlich begrenzt werden.

§ 1580

Ist die Ehe allein aus einem der in den §§ 1567 bis 1569 und 1571 bezeichneten Gründe geschieden und enthält das Urteil einen Schuldausspruch, so sind die Vorschriften der §§ 1579 und 1579 a entsprechend anzuwenden.

Enthält das Urteil keinen Schuldausspruch, so hat der Ehegatte, der die Scheidung begehrt hat, dem anderen Unterhalt zu gewähren, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten und der unterhaltspflichtigen Verwandten des Berechtigten der Billigkeit entspricht. § 1579 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 1581

Der Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist monatlich im voraus zu entrichten. Der Verpflichtete hat Sicherheit zu leisten, wenn die Gefahr besteht, daß er sich seiner Unterhaltspflicht zu entziehen sucht. Die Art der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach den Umständen.

Statt der Rente kann der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Verpflichtete dadurch nicht unbillig belastet wird.

Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Berechtigte im Laufe des Monats stirbt.

§ 1581 a

Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung erst von der Zeit an fordern, in der der Unterhaltspflichtige in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist, für eine länger als ein Jahr vor der Rechtshängigkeit liegende Zeit jedoch nur, soweit anzunehmen ist, daß der Verpflichtete sich der Leistung absichtlich entzogen hat.

§ 1582

Ein Unterhaltsberechtigter, der infolge sittlichen Verschuldens bedürftig ist, kann nur den notdürftigen Unterhalt verlangen.

Ein Mehrbedarf, der durch grobes Verschulden des Berechtigten herbeigeführt ist, begründet keinen Anspruch auf erhöhten Unterhalt.

Der Berechtigte verwirkt den Unterhaltsanspruch, wenn er sich nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen den Verpflichteten schuldig macht oder gegen dessen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt.

§ 1583

Die Unterhaltspflicht erlischt mit der Wiederverheiratung des Berechtigten.

Im Falle der Wiederverheiratung des Verpflichteten sind die Vorschriften des § 1604 über den Einfluß der Gütergemeinschaft auf die Unterhaltspflicht entsprechend anzuwenden.

§ 1584

Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Berechtigten. Nur soweit er auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit gerichtet ist oder sich auf Beträge bezieht, die beim Tode des Berechtigten fällig sind, bleibt er auch nachher bestehen.

Der Verpflichtete hat die Bestattungskosten zu tragen, soweit dies der Billigkeit entspricht und die Kosten nicht von den Erben zu erlangen sind.

§ 1585

Mit dem Tode des Verpflichteten geht die Unterhaltspflicht auf die Erben als Nachlaßverbindlichkeit über.

Der Erbe haftet ohne die Beschränkung des § 1579 a. Der Berechtigte muß sich jedoch die Herabsetzung der Rente auf einen Betrag gefallen lassen, der bei Berücksichtigung des Wertes des Nachlasses der Billigkeit entspricht. Der Erbe kann den Berechtigten mit dem Werte des Erbteils abfinden, der dem Berechtigten bei gesetzlicher Erbfolge zugestanden hätte, wenn die Ehe nicht geschieden wäre.

Eine nach § 1579 b einem Ehegatten auferlegte Beitragspflicht erlischt mit dem Tode des Verpflichteten.

§ 1586

Die Ehegatten können über die Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Scheidung der Ehe Vereinbarungen treffen. Ist eine Vereinbarung dieser Art vor Rechtskraft des Scheidungsurteils getroffen worden, so ist sie nicht schon deshalb nichtig, weil sie die Scheidung erleichtert oder ermöglicht hat. Sie ist jedoch nichtig, wenn die Ehegatten im Zusammenhang mit der Vereinbarung einen nicht oder nicht mehr bestehenden Scheidungsgrund geltend gemacht hatten oder wenn sich anderweitig aus dem Inhalt der Vereinbarung oder aus sonstigen Umständen des Falles ergibt, daß sie den guten Sitten widerspricht.

3. Widerruf von Schenkungen

§ 1587

Ist ein Ehegatte für allein schuldig erklärt, so kann der andere Ehegatte Schenkungen, die er ihm während des Brautstandes oder während der Ehe gemacht hat, mit Ausnahme von solchen von unerheblichem Geld- oder Gefühlswert, widerrufen. Die Vorschriften des § 531 sind anzuwenden.

Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft des Scheidungsurteils ein Jahr verstrichen oder wenn der Schenker oder der Beschenkte verstorben ist."

Artikel 6

Im Zweiten Abschnitt des Vierten Buches wird der Zweite Titel wie folgt geändert:

1. Nach § 1592 wird folgender § 1592 a eingefügt:

„§ 1592 a

Ein Kind aus einer nichtigen Ehe ist ehelich, wenn es im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich wäre."

2. § 1593 erhält folgende Fassung:

„§ 1593

Die Unehelichkeit eines Kindes, das während der Ehe oder innerhalb dreihundertundzwei Tagen nach der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe geboren ist, kann nur geltend gemacht werden, wenn sie rechtskräftig festgestellt ist."

3. § 1594 behält folgende Fassung:

„§ 1594

Die Ehelichkeit eines Kindes kann von dem Mann binnen Jahresfrist angefochten werden.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Mann Kenntnis von den Umständen erlangt, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen. Sie beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes.

Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung.“

4. Die §§ 1595 a bis 1597 erhalten folgende Fassung:

„§ 1595 a

Hat der Mann die Ehelichkeit eines Kindes nicht innerhalb eines Jahres seit der Geburt des Kindes angefochten oder ist er gestorben oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so kann der Staatsanwalt die Ehelichkeit anfechten, wenn dies im Interesse des Kindes liegt.

Ist der Mann gestorben, ohne das Recht, die Ehelichkeit des Kindes anzufechten, verloren zu haben, so kann der Staatsanwalt die Ehelichkeit auch dann anfechten, wenn dies dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Verstorbenen entspricht.

§ 1596

Die Anfechtung der Ehelichkeit erfolgt bei Lebzeiten des Kindes durch Erhebung der Anfechtungsklage. Die Klage ist gegen das Kind zu richten.

Wird die Klage zurückgenommen, so ist die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen. Das gleiche gilt, wenn der Mann die Ehelichkeit angefochten hat und er vor der Erledigung des Rechtsstreits das Kind als das seinige anerkennt.

§ 1597

Nach dem Tode des Kindes erfolgt die Anfechtung der Ehelichkeit durch Antrag auf Feststellung der Unehelichkeit. Über den Antrag entscheidet das Vormundschaftsgericht, das im Zeitpunkt des Todes für das Kind zuständig war.“

5. Die §§ 1598, 1599 werden in folgender Fassung wieder eingefügt:

„§ 1598

Die Anfechtung der Ehelichkeit durch den Mann ist ausgeschlossen, wenn er das Kind nach der Geburt als das seinige anerkennt.

Die Anerkennung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Für die Anerkennung gelten die Vorschriften des § 1595 Abs. 1. Die Anerkennung kann auch in einer Verfügung von Todes wegen erfolgen.

§ 1599

Ist die Anerkennung der Ehelichkeit anfechtbar, so sind die Vorschriften der §§ 1595 bis 1597 und, wenn die Anfechtbarkeit ihren Grund in arglistiger Täuschung oder in Drohung hat, neben den Vorschriften des § 203 Abs. 2 und des § 206 auch die Vorschrift des § 203 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.“

6. § 1600 erhält folgende Fassung:

„§ 1600

Wird von einer Frau, die sich wiederverheiratet hat, ein Kind geboren, das nach den §§ 1591 bis

1599 ein eheliches Kind sowohl des ersten als des zweiten Mannes sein würde, so gilt es als eheliches Kind des zweiten Mannes.

Ist der zweite Mann nicht der Vater des Kindes, so kann er die Feststellung begehren, daß das Kind nicht sein eheliches Kind ist. Die Vorschriften über die Anfechtung der Ehelichkeit und die Geltendmachung der Nichteelichkeit sind entsprechend anzuwenden. Mit der Rechtskraft der dem Begehren stattgebenden Entscheidung gilt das Kind als eheliches Kind des ersten Mannes.

Ist auch der erste Mann nicht der Vater des Kindes, so beginnt für ihn die im § 1594 vorgesehene Frist frühestens mit der Rechtskraft der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Entscheidung.“

Artikel 7

Im Zweiten Abschnitt des Vierten Buches wird der Dritte Titel wie folgt geändert:

1. § 1603 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.“

2. § 1604 erhält folgende Fassung:

„§ 1604

Besteht zwischen Ehegatten Gütergemeinschaft, so bestimmt sich die Unterhaltspflicht des Mannes oder der Frau Verwandten gegenüber so, wie wenn das Gesamtgut dem unterhaltspflichtigen Ehegatten gehörte. Sind bedürftige Verwandte beider Ehegatten vorhanden, so ist der Unterhalt aus dem Gesamtgut so zu gewähren, wie wenn die Bedürftigen zu beiden Ehegatten in dem Verwandtschaftsverhältnis ständen, auf dem die Unterhaltspflicht des verpflichteten Ehegatten beruht.“

3. § 1605 fällt weg.

4. § 1606 erhält folgende Fassung:

„§ 1606

Die Abkömmlinge sind vor den Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltspflichtig. Die Unterhaltspflicht der Abkömmlinge bestimmt sich nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung und dem Verhältnis der Erbteile.

Unter den Verwandten der aufsteigenden Linie haften die näheren vor den entfernteren, mehrere gleich nahe zu gleichen Teilen.

Eltern haften als Gesamtschuldner. Im Verhältnis der Eltern zueinander gelten die Vorschriften des § 1360; sie gelten sinngemäß, wenn die Eltern getrennt leben oder ihre Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist.“

5. Die §§ 1608, 1609 erhalten folgende Fassung:

„§ 1608

Der Ehegatte des Bedürftigen haftet vor dessen Verwandten. Soweit jedoch der Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen

tungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren, haften die Verwandten vor dem Ehegatten. Die Vorschriften des § 1607 Abs. 2 gelten entsprechend.

Das gleiche gilt von einem geschiedenen unterhaltspflichtigen Ehegatten.

§ 1609

Sind mehrere Bedürftige vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außerstande, allen Unterhalt zu gewähren, so gehen unter ihnen die Abkömmlinge den Verwandten der aufsteigenden Linie, unter den Abkömmlingen diejenigen, welche im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen sein würden, den übrigen Abkömmlingen, unter den Verwandten der aufsteigenden Linie die näheren den entfernteren vor.

Der Ehegatte steht den minderjährigen unverheirateten Kindern gleich. Er geht anderen Kindern und den übrigen Verwandten vor; dies gilt auch für einen geschiedenen unterhaltsberechtigten Ehegatten."

6. § 1612 erhält folgende Fassung:

„§ 1612

Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Der Verpflichtete kann verlangen, daß ihm die Gewährung des Unterhalts in anderer Art gestattet wird, wenn besondere Gründe es rechtfertigen.

Haben Eltern einem unverheirateten Kinde Unterhalt zu gewähren, so können sie bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im voraus der Unterhalt gewährt werden soll. Aus besonderen Gründen kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Kindes die Bestimmung der Eltern ändern.

Eine Geldrente ist monatlich im voraus zu zahlen. Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Berechtigte im Laufe des Monats stirbt."

Artikel 8

Im Zweiten Abschnitt des Vierten Buches wird der Vierte Titel wie folgt geändert:

1. Die §§ 1620 bis 1623 fallen weg.
2. Die §§ 1626 bis 1698 werden unter Wegfall der Überschriften vor § 1627 und vor § 1684 durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 1626

Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter der elterlichen Gewalt des Vaters und der Mutter.

Die Eltern haben kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen.

§ 1627

Die Eltern haben die elterliche Gewalt in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes aus-

zuüben. Jeder Elternteil hat bei der Ausübung der elterlichen Gewalt auf den wirklichen oder mutmaßlichen Willen des anderen Rücksicht zu nehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen die Eltern versuchen, zu einer Einigung zu gelangen.

§ 1628

Sind die Eltern nicht zu einer Einigung gelangt, so ist der Vater verpflichtet, unter Berücksichtigung der Auffassung der Mutter die Entscheidung zu treffen, die dem Wohle des Kindes am besten entspricht.

Das Vormundschaftsgericht kann der Mutter auf Antrag die Entscheidung einer einzelnen Angelegenheit oder einer bestimmten Art von Angelegenheiten übertragen, wenn die Entscheidung des Vaters in einer Angelegenheit von besonderer Bedeutung dem Wohle des Kindes widerspricht oder wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des Kindesvermögens dies erfordert.

Verletzt der Vater beharrlich seine Verpflichtung, bei Meinungsverschiedenheiten den Versuch einer gütlichen Einigung zu machen und bei seinen Entscheidungen die Auffassung der Mutter zu berücksichtigen, so kann das Vormundschaftsgericht der Mutter auf Antrag die Entscheidung in den die Person oder das Vermögen des Kindes betreffenden Angelegenheiten übertragen, wenn dies mit dem Wohle des Kindes vereinbar ist.

§ 1629

Die Vertretung des Kindes obliegt dem Vater; die Mutter vertritt das Kind, soweit sie die elterliche Gewalt allein ausübt oder ihr die Entscheidung einer Angelegenheit übertragen ist.

Die Vertretung des Kindes steht dem Vater oder der Mutter insoweit nicht zu, als nach § 1795 ein Vormund von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist. Das Vormundschaftsgericht kann dem Vater oder der Mutter nach § 1796 die Vertretung entziehen.

§ 1630

Das Recht und die Pflicht der Eltern, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.

Steht die Sorge für die Person oder die Sorge für das Vermögen des Kindes einem Pfleger zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern und dem Pfleger über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Kindes betreffenden Handlung das Vormundschaftsgericht.

§ 1631

Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen, seinen Aufenthalt zu bestimmen und seine Unterhaltsansprüche geltend zu machen.

Das Vormundschaftsgericht hat die Eltern auf Antrag bei der Erziehung des Kindes durch geeignete Maßregeln zu unterstützen.

§ 1632

Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern widerrechtlich vorenthält.

Richtet sich der Anspruch auf Herausgabe des Kindes gegen den anderen Elternteil, so entscheidet das Vormundschaftsgericht.

§ 1633

Die Sorge für die Person einer Tochter, die verheiratet ist oder verheiratet war, beschränkt sich auf die Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten.

§ 1634

Ein Elternteil, dem die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, behält die Befugnis, mit ihm persönlich zu verkehren.

Das Vormundschaftsgericht kann den Verkehr näher regeln. Es kann ihn für eine bestimmte Zeit oder dauernd ausschließen, wenn dies aus besonderen Gründen dem Wohle des Kindes dient.

§§ 1635 bis 1637

(entfallen)

§ 1638

Das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen (Vermögensverwaltung), erstreckt sich nicht auf das Vermögen, welches das Kind von Todes wegen erwirbt oder welches ihm unter Lebenden unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Verwaltung der Eltern entzogen sein soll.

Was das Kind auf Grund eines zu einem solchen Vermögen gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vermögen gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vermögen bezieht, ist gleichfalls der Verwaltung der Eltern entzogen.

Ist durch letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung bestimmt, daß das Vermögen der Verwaltung eines Elternteils entzogen sein soll, so wird das Vermögen durch den anderen Elternteil allein verwaltet. Insoweit obliegt diesem die Vertretung des Kindes.

§ 1639

Was das Kind von Todes wegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden unentgeltlich zugewendet wird, haben die Eltern nach den Anordnungen zu verwalten, die durch letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung getroffen worden sind. Kommen die Eltern den Anordnungen nicht nach, so hat das Vormundschaftsgericht die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Die Eltern dürfen von den Anordnungen insoweit abweichen, als es nach § 1803 Abs. 2, 3 einem Vormunde gestattet ist.

§ 1640

(entfällt)

§ 1641

Die Eltern können nicht in Vertretung des Kindes Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen oder gesellschaftlichen Verpflichtung entsprochen wird.

§ 1642

Die Eltern haben das ihrer Verwaltung unterliegende Geld des Kindes nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften der §§ 1807, 1808 verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist.

Das Vormundschaftsgericht kann den Eltern eine andere Anlegung gestatten. Die Erlaubnis soll nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde.

§ 1643

Zu Rechtsgeschäften für das Kind bedürfen die Eltern der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in den Fällen, in denen nach § 1821 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 und nach § 1822 Nr. 1, 3, 5, 8 bis 11 ein Vormund der Genehmigung bedarf.

Das gleiche gilt für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses sowie für den Verzicht auf einen Pflichtteil. Tritt der Anfall an das Kind erst infolge der Ausschlagung des Elternteils ein, dem die Vertretung des Kindes obliegt, so ist die Genehmigung nur erforderlich, wenn dieser neben dem Kinde berufen war.

Die Vorschriften der §§ 1825, 1828 bis 1831 sind entsprechend anzuwenden.

§ 1644

Die Eltern können Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, dem Kinde nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von dem Kinde geschlossenen Vertrages oder zu freier Verfügung überlassen.

§ 1645

Die Eltern sollen nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes beginnen.

§ 1646

Erwerben die Eltern mit Mitteln des Kindes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerb das Eigentum auf das Kind über, es sei denn, daß die Eltern nicht für Rechnung des Kindes erwerben wollen. Dies gilt insbesondere auch von

Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.

Die Vorschriften des Absatzes 1 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Eltern mit Mitteln des Kindes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwerben, zu dessen Übertragung der Abtretungsvertrag genügt.

§ 1647
(entfällt)

§ 1648

Machen die Eltern bei der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten dürfen, so können sie von dem Kinde Ersatz verlangen, sofern nicht die Aufwendungen ihnen selbst zur Last fallen.

§ 1649

Die Einkünfte des Kindesvermögens, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens nicht benötigt werden, sind für den Unterhalt des Kindes zu verwenden. Soweit die Vermögens-einkünfte nicht ausreichen, können die Einkünfte verwendet werden, die das Kind durch seine Arbeit oder durch den ihm nach § 112 gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt.

Die Eltern können die Einkünfte des Vermögens, die für die Kosten der Verwaltung und für den Unterhalt des Kindes nicht benötigt werden, für ihren eigenen Unterhalt und für den Unterhalt der minderjährigen unverheirateten Geschwister des Kindes verwenden, soweit dies unter Berücksichtigung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Beteiligten der Billigkeit entspricht. Diese Befugnis erlischt mit der Eheschließung des Kindes.

§§ 1650 bis 1663
(entfallen)

§ 1664

Die Eltern haben bei der Ausübung der elterlichen Gewalt dem Kinde gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

Sind für einen Schaden beide Eltern verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 1665
(entfällt)

§ 1666

Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater oder die Mutter das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das

Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

Das Vormundschaftsgericht kann einem Elternteil auch die Vermögensverwaltung entziehen, wenn er das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist.

§ 1667

Wird das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater oder die Mutter die mit der Vermögensverwaltung verbundenen Pflichten verletzt oder in Vermögensverfall gerät, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß die Eltern ein Verzeichnis des Vermögens einreichen und über die Verwaltung Rechnung legen. Die Eltern haben das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird. Das Vormundschaftsgericht kann auch, wenn Wertpapiere, Kostbarkeiten oder Buchforderungen gegen den Bund oder ein Land zu dem Vermögen des Kindes gehören, dem Elternteil, dem die Vertretung des Kindes obliegt, die gleichen Verpflichtungen auferlegen, die nach den §§ 1814 bis 1816, 1818 einem Vormund obliegen; die Vorschriften der §§ 1819, 1820 sind entsprechend anzuwenden.

Die Kosten der angeordneten Maßregeln fallen dem Elternteil zur Last, durch dessen Verhalten sie veranlaßt sind.

§ 1668

Sind die nach § 1667 Abs. 2 zulässigen Maßregeln nicht ausreichend, so kann das Vormundschaftsgericht dem Elternteil, der das Vermögen des Kindes gefährdet, Sicherheitsleistung für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen auferlegen. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen.

Bei der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. Wegen der Kosten der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit gilt § 1667 Abs. 3 entsprechend.

§ 1669

Kommt ein Elternteil den nach den §§ 1667, 1668 getroffenen Anordnungen nicht nach, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen. Zur Erzwingung der Sicherheitsleistung sind andere Maßregeln nicht zulässig.

§ 1670

Die Vermögensverwaltung eines Elternteils endet mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über sein Vermögen eröffnet wird.

Nach der Aufhebung des Konkurses kann ihm das Vormundschaftsgericht die Verwaltung wiederübertragen.

§ 1671

Ist die Ehe der Eltern geschieden oder aufgehoben, so bestimmt das Vormundschaftsgericht, falls eine Einigung der Eltern nicht zustande gekommen ist, welchem Elternteil die elterliche Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind zustehen soll. Die Einigung der Eltern ist in einem schriftlichen Vorschlage binnen einer Frist von zwei Wochen nach Rechtskraft des Scheidungs- oder Aufhebungsurteils dem Vormundschaftsgericht zur Genehmigung vorzulegen.

Ist ein Vorschlag innerhalb der im Absatz 1 bestimmten Frist nicht vorgelegt worden oder findet er nicht die Billigung des Vormundschaftsgerichts, so hat dieses die Regelung zu treffen, die dem wohlverstandenen Interesse des Kindes unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse am besten entspricht. Die elterliche Gewalt soll in der Regel einem Elternteil allein übertragen werden. Erfordert es das Wohl des Kindes, so kann einem Elternteil die Sorge für die Person, dem anderen die Sorge für das Vermögen des Kindes übertragen werden.

Sind mehrere gemeinschaftliche Kinder vorhanden, so soll die elterliche Gewalt oder die Sorge für die Person oder das Vermögen der Kinder dem gleichen Elternteil übertragen werden, sofern nicht eine abweichende Regelung geboten und mit dem Wohle der Kinder vereinbar ist.

Sind mehrere gemeinschaftliche Kinder vorhanden, so soll die elterliche Gewalt oder die Sorge für die Personen oder das Vermögen der Kinder demselben Elternteil übertragen werden, sofern nicht eine abweichende Regelung zum Wohle der Kinder erforderlich ist.

Das Vormundschaftsgericht kann die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes einem Pfleger übertragen, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefahr für das geistige oder leibliche Wohl oder für das Vermögen des Kindes abzuwenden.

§ 1671 a

Ist die Ehe gemäß § 1348 Abs. 2 aufgelöst, so gelten die Vorschriften des § 1671 in der gleichen Weise, wie wenn die Ehe ohne Schuldausspruch geschieden wäre.

§ 1672

Ist die häusliche Gemeinschaft der Eltern nicht nur vorübergehend aufgehoben, so ist § 1671 Abs. 1 Satz 1 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag eines Elternteils.

§ 1673

Die elterliche Gewalt eines Elternteils ruht, wenn er geschäftsunfähig ist.

Das gleiche gilt, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder wenn er nach § 1910 Abs. 1 einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat. Die Sorge für die Person des Kindes steht ihm neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu; zur Vertretung des Kindes ist er nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit geht die Meinung des gesetzlichen Vertreters vor. Steht die elterliche Gewalt einer minderjährigen Mutter allein zu, so geht ihre Meinung der Meinung des gesetzlichen Vertreters vor.

§ 1674

Die elterliche Gewalt eines Elternteils ruht, wenn von dem Vormundschaftsgericht festgestellt wird, daß er auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist.

Das Ruhen endet, wenn von dem Vormundschaftsgericht festgestellt wird, daß der Grund nicht mehr besteht.

§ 1675

Solange die elterliche Gewalt ruht, ist ein Elternteil nicht berechtigt, sie auszuüben.

§ 1676

Ein Elternteil verwirkt die elterliche Gewalt, wenn er wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird. Wird wegen des Zusammentreffens mit einer anderen strafbaren Handlung auf eine Gesamtstrafe erkannt, so entscheidet die Einzelstrafe, die für das an dem Kinde verübte Verbrechen oder Vergehen verwirkt ist.

Die Verwirkung der elterlichen Gewalt tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.

§ 1677

Die elterliche Gewalt eines Elternteils endet, wenn er für tot erklärt oder seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt wird, mit dem Zeitpunkt, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

Lebt der Elternteil noch, so erlangt er die elterliche Gewalt dadurch wieder, daß er dem Vormundschaftsgericht gegenüber erklärt, er wolle sie wieder ausüben.

§ 1678

Ist ein Elternteil an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert oder ruht seine elterliche Gewalt, so übt der andere Teil die elterliche Gewalt allein aus. War die elterliche Gewalt einem Elternteil nach den §§ 1671, 1671 a, 1672 übertragen, so übt der andere Teil die elterliche Gewalt allein aus, wenn ihm die Ausübung auf Antrag übertragen wird; das Vormundschaftsgericht soll von der Übertragung nur dann absehen, wenn sie dem Wohle des Kindes widerspricht.

§ 1679

Hat ein Elternteil die elterliche Gewalt verwirkt, so kann das Vormundschaftsgericht die elterliche Gewalt oder die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes dem anderen Teil allein übertragen. Soweit das Vormundschaftsgericht eine solche Übertragung nicht für tunlich hält, obliegt die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes an Stelle beider Eltern einem dem Kinde zu bestellenden Vormund oder Pfleger. Bis zur Entscheidung des Vormundschaftsgerichts bleiben die Rechte und Pflichten des Elternteils, der die elterliche Gewalt nicht verwirkt hat, unberührt; er behält, wenn ein Vormund oder Pfleger bestellt wird, neben diesem das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, es sei denn, daß das Vormundschaftsgericht etwas anderes bestimmt.

Die elterliche Gewalt geht auf den anderen Teil über, wenn der Elternteil sie verwirkt, dem sie nach den §§ 1671, 1671 a, 1672 übertragen war.

§ 1680

Wird die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes einem Elternteil entzogen oder endet dessen Vermögensverwaltung nach § 1670, so gelten die Vorschriften des § 1679 entsprechend.

§ 1681

Ist ein Elternteil verstorben oder endet seine elterliche Gewalt nach § 1677, so steht dem anderen Elternteil die elterliche Gewalt allein zu.

§ 1682

Ein Elternteil hat das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes, das im Zeitpunkt des Todes des anderen Teiles vorhanden ist oder dem Kinde später zufällt, zu verzeichnen, das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Bei Haushaltsgegenständen genügt die Angabe des Gesamtwertes.

Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird. Die Anordnung ist für das Vermögen unzulässig, das dem Kind infolge des Todes des anderen Elternteils zufällt, wenn dieser die Anordnung durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen hat.

§ 1683

Will ein Elternteil, dem die Verwaltung des Kindesvermögens zusteht, eine neue Ehe eingehen, so hat er dem Vormundschaftsgericht seine Absicht anzuzeigen, auf seine Kosten ein Verzeichnis in Ansehung dieses Vermögens ein Verzeichnis des Kindesvermögens einzureichen und,

meinschaft zwischen ihm und dem Kinde besteht, die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung erfolgt.

§ 1684

Erfüllt ein Elternteil die ihm nach den §§ 1682, 1683 obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen.

§ 1685

Das Vormundschaftsgericht hat dem Elternteil, dem die elterliche Gewalt oder die Sorge für die Person oder das Vermögen allein zusteht, auf seinen Antrag einen Beistand zu bestellen.

Der Beistand kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten von Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden.

§ 1686

Der Beistand hat innerhalb seines Wirkungskreises den Vater oder die Mutter bei der Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen; er hat dem Vormundschaftsgericht jeden Fall, in dem es zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen.

§ 1687

Die Genehmigung des Beistandes ist innerhalb seines Wirkungskreises zu jedem Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem ein Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes bedarf. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, welche die Eltern nicht ohne die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornehmen können. Die Vorschriften der §§ 1828 bis 1831 sind entsprechend anzuwenden.

Die Genehmigung des Beistandes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung über die Genehmigung in allen Fällen, in denen das Rechtsgeschäft zu dem Wirkungskreis des Beistandes gehört, den Beistand hören, sofern die Anhörung tunlich ist.

§ 1688

Soweit die Anlegung des zu dem Vermögen des Kindes gehörenden Geldes in den Wirkungskreis des Beistandes fällt, sind die für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften der §§ 1809, 1810 entsprechend anzuwenden.

§ 1689

Ist ein Vermögensverzeichnis einzureichen, so ist bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Beistand zuzuziehen; das Verzeichnis ist auch von dem Beistande mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist

das Verzeichnis ungenügend, so sind, sofern nicht die Voraussetzungen des § 1667 vorliegen, die Vorschriften des § 1682 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 1690

Das Vormundschaftsgericht hat auf Antrag des Vaters oder der Mutter dem Beistande die Vermögensverwaltung ganz oder teilweise zu übertragen; soweit dies geschieht, hat der Beistand die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

§ 1691

Für die Bestellung und Beaufsichtigung des Beistandes, für seine Haftung und seine Ansprüche, für die ihm zu bewilligende Vergütung und für die Beendigung seines Amtes gelten die gleichen Vorschriften wie bei dem Gegenvormund.

Das Amt des Beistandes endet auch dann, wenn die Vermögensverwaltung des Elternteils, dem er bestellt ist, aufhört oder wenn dieser nicht mehr berechtigt ist, sie auszuüben.

§ 1692

Das Vormundschaftsgericht hat die Bestellung des Beistandes und die Übertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand auf Antrag des Elternteils, dem der Beistand bestellt ist, aufzuheben.

§ 1693

Sind die Eltern verhindert, die elterliche Gewalt auszuüben, so hat das Vormundschaftsgericht die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§ 1694

Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu seiner Kenntnis gelangt, in dem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist.

§ 1695

Das Vormundschaftsgericht hat vor einer Entscheidung, welche die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes betrifft, die Eltern zu hören. Es darf hiervon nur aus besonderen Gründen absehen.

Das Vormundschaftsgericht kann mit dem Kinde persönlich Fühlung nehmen.

§ 1696

Das Vormundschaftsgericht kann während der Dauer der elterlichen Gewalt die von ihm getroffenen Anordnungen jederzeit ändern, wenn es dies im Interesse des Kindes für angezeigt hält.

§ 1697

Verletzt der Vormundschaftsrichter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so ist er dem Kinde nach § 839 Abs. 1, 3 verantwortlich.

§ 1698

Endet oder ruht die elterliche Gewalt der Eltern oder hört aus einem anderen Grunde ihre Vermögensverwaltung auf, so haben sie dem Kinde das Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

Über die Nutzungen des Kindesvermögens brauchen die Eltern nur insoweit Rechenschaft abzulegen, als Grund zu der Annahme besteht, daß sie bei der Verwendung der Nutzungen gegen die Vorschriften des § 1649 verstoßen haben.

§ 1698 a

Die Eltern sind auch nach der Beendigung der elterlichen Gewalt zur Fortführung der mit der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes verbundenen Geschäfte berechtigt, bis sie von der Beendigung Kenntnis erlangen oder sie kennen müssen. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der elterlichen Gewalt kennt oder kennen muß.

Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn die elterliche Gewalt ruht oder aus einem anderen Grunde die Vermögensverwaltung der Eltern aufhört.

§ 1698 b

Endet die elterliche Gewalt infolge des Todes des Kindes, so haben die Eltern die Geschäfte, mit deren Aufschube Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann."

Artikel 9

Im Zweiten Abschnitt des Vierten Buches bleiben die Vorschriften des Fünften Titels (§§ 1699 bis 1704) aufgehoben.

Artikel 10

Im Zweiten Abschnitt des Vierten Buches wird der Siebente Titel wie folgt geändert:

1. § 1719 erhält folgende Fassung:

„§ 1719

Ein uneheliches Kind wird ehelich, wenn sich der Vater mit der Mutter verheiratet; dies gilt auch, wenn die Ehe der Eltern nichtig ist."

2. § 1721 fällt weg.

3. § 1723 erhält folgende Fassung:

„§ 1723

Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters durch das Vormundschaftsgericht für ehelich erklärt werden."

4. § 1732 wird in folgender Fassung wieder eingefügt:

„§ 1732

Ein Kind soll nicht für ehelich erklärt werden, wenn die Ehe zwischen den Eltern wegen Verwandtschaft verboten ist."

5. § 1734 erhält folgende Fassung:

„§ 1734

Die Ehelichkeitserklärung soll versagt werden, wenn sie dem Wohle des Kindes widerspricht.“

6. § 1735 behält folgende Fassung:

„§ 1735

Auf die Wirksamkeit der Ehelichkeitserklärung ist es ohne Einfluß, wenn mit Unrecht angenommen worden ist, daß ihre gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen.“

7. § 1735 a erhält folgende Fassung:

„§ 1735 a

Die Ehelichkeit eines für ehelich erklärten Kindes kann angefochten werden, wenn der Mann, der die Ehelichkeitserklärung beantragt hat, nicht der Vater des Kindes ist.

Auf die Anfechtung der Ehelichkeit sind die Vorschriften der §§ 1594 bis 1597 sinngemäß anzuwenden.

Der Mann kann die Ehelichkeit nicht anfechten, wenn er das Kind als das seinige anerkennt, nachdem er von dessen Abstammung Kenntnis erlangt hat; im übrigen gelten für die Anerkennung und ihre Anfechtung die Vorschriften des § 1598 Abs. 2, § 1599.“

8. In § 1738 wird die Verweisung auf § 1677 durch die Verweisung auf § 1674 ersetzt.

9. In § 1740 wird die Verweisung auf die §§ 1669 bis 1671 durch die Verweisung auf die §§ 1683, 1684, 1696 ersetzt.

Artikel 11

Im Zweiten Abschnitt des Vierten Buches wird der Achte Titel wie folgt geändert:

1. § 1745 erhält folgende Fassung:

„§ 1745

Von den Erfordernissen des § 1744 kann auf Antrag des Annehmenden durch das zuständige Gericht Befreiung bewilligt werden, von der Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres jedoch nur, wenn der Annehmende volljährig ist.“

2. Die §§ 1750, 1751 erhalten folgende Fassung:

„§ 1750

Der Annahmevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden.

Hat das Kind das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann sein gesetzlicher Vertreter den Vertrag mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts schließen. Im übrigen kann ein gesetzlicher Vertreter den Annahmevertrag nicht schließen.

Soll der Vertrag durch einen Bevollmächtigten geschlossen werden, so bedarf dieser einer besonderen, auf den Abschluß des Annahmever-

trages gerichteten Vollmacht; die Vollmacht muß gerichtlich oder notariell beurkundet sein.

§ 1751

Ist der Annehmende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Eingehung des Vertrages außer der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Das gleiche gilt für das Kind, wenn es in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann den Vertrag nicht durch einen Bevollmächtigten schließen.“

3. § 1754 erhält folgende Fassung:

„§ 1754

Die Annahme an Kindes Statt tritt mit der Bestätigung in Kraft. Die Vertragschließenden sind schon vor der Bestätigung gebunden.

Die Bestätigung ist nur zu versagen:

1. wenn ein gesetzliches Erfordernis der Annahme an Kindes Statt fehlt;
2. wenn begründete Zweifel daran bestehen, daß durch die Annahme ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband hergestellt werden soll.

Wird die Bestätigung endgültig versagt, so verliert der Vertrag seine Kraft.“

4. In § 1755 wird die Verweisung auf § 1750 Abs. 1 durch die Verweisung auf § 1750 Abs. 2 ersetzt.

5. § 1756 erhält folgende Fassung:

„§ 1756

Durch die Bestätigung wird die Verletzung einer für die Annahme an Kindes Statt vorgeschriebenen Form geheilt.

Auf die Wirksamkeit der Annahme an Kindes Statt ist es ohne Einfluß, wenn bei der Bestätigung des Annahmevertrages mit Unrecht angenommen worden ist, daß eine der in den §§ 1746, 1747 bezeichneten Personen zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.“

6. In § 1760 Abs. 1 wird die Verweisung auf § 1640 Abs. 2 Satz 1 durch die Verweisung auf § 1682 Abs. 2 Satz 1 ersetzt.

7. In § 1761 wird die Verweisung auf die §§ 1669 bis 1671 durch die Verweisung auf die §§ 1683, 1684, 1696 ersetzt.

8. In § 1765 Abs. 2 wird die Verweisung auf § 1677 durch die Verweisung auf § 1674 ersetzt.

9. § 1767 erhält folgende Fassung:

„§ 1767

In dem Annahmevertrage kann das Erbrecht des Kindes dem Annehmenden gegenüber ausgeschlossen werden.

Im übrigen können die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt in dem Annahmevertrage nicht geändert werden.“

10. Die §§ 1770, 1771 erhalten folgende Fassung:

„§ 1770

Die für die Annahme an Kindes Statt geltenden Vorschriften des § 1741 Satz 2, der §§ 1750, 1751, 1753, des § 1754 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, des § 1755 und des § 1756 Abs. 1 gelten auch für die Aufhebung.

§ 1771

Schließen Personen, die durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind, der Vorschrift des § 1310 zuwider eine Ehe, so tritt mit der Eheschließung die Aufhebung des durch die Annahme zwischen ihnen begründeten Rechtsverhältnisses ein.

Ist die Ehe nichtig, so wird, wenn dem einen Ehegatten die elterliche Gewalt über den anderen zusteht, diese mit der Eheschließung verwirkt.“

Artikel 12

Der Dritte Abschnitt des Vierten Buches wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1776 bis 1778 erhalten folgende Fassung:

„§ 1776

Als Vormund ist berufen, wer von den Eltern des Mündels als Vormund benannt ist.

Sind von dem Vater und der Mutter verschiedene Personen als Vormund benannt, so gilt die Benennung durch den zuletzt verstorbenen Elternteil.

§ 1777

Die Eltern können einen Vormund nur benennen, wenn ihnen zur Zeit ihres Todes die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes zusteht.

Der Vater kann für ein Kind, das erst nach seinem Tode geboren wird, einen Vormund benennen, wenn er dazu berechtigt sein würde, falls das Kind vor seinem Tode geboren wäre.

Die Benennung des Vormundes erfolgt durch letztwillige Verfügung.

§ 1778

Wer nach § 1776 als Vormund berufen ist, darf ohne seine Zustimmung nur übergangen werden, wenn er nach den §§ 1780 bis 1784 nicht zum Vormund bestellt werden kann oder soll oder wenn er an der Übernahme der Vormundschaft verhindert ist oder die Übernahme verzögert oder wenn seine Bestellung das Interesse des Mündels gefährden würde.

Ist der Berufene nur vorübergehend verhindert, so hat ihn das Vormundschaftsgericht nach dem Wegfall des Hindernisses auf seinen Antrag an Stelle des bisherigen Vormundes zum Vormund zu bestellen.

Für eine minderjährige Ehefrau darf der Mann vor den nach § 1776 Berufenen zum Vormund bestellt werden.

Neben dem Berufenen darf nur mit dessen Zustimmung ein Mitvormund bestellt werden.“

2. § 1782 erhält folgende Fassung:

„§ 1782

Zum Vormund soll nicht bestellt werden, wer durch Anordnung der Eltern des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist. Haben die Eltern einander widersprechende Anordnungen getroffen, so gilt die Anordnung des zuletzt verstorbenen Elternteils.

Auf die Ausschließung sind die Vorschriften des § 1777 anzuwenden.“

3. In § 1845 wird die Verweisung auf § 1669 durch die Verweisung auf § 1683 ersetzt.

4. § 1847 erhält folgende Fassung:

„§ 1847

Das Vormundschaftsgericht soll in wichtigen Angelegenheiten Verwandte oder Verschwägerter des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.

Die Verwandten und Verschwägerten können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vormundschaftsgericht festgesetzt.“

5. § 1856 erhält folgende Fassung:

„§ 1856

Auf die nach den §§ 1852 bis 1855 zulässigen Anordnungen sind die Vorschriften des § 1777 anzuwenden. Haben die Eltern denselben Vormund benannt, aber einander widersprechende Anordnungen getroffen, so gelten die Anordnungen des zuletzt verstorbenen Elternteils.“

6. § 1868 erhält folgende Fassung:

„§ 1868

Für die nach den §§ 1858, 1859, 1861, 1863, 1866 zulässigen Anordnungen des Vaters oder der Mutter gelten die Vorschriften des § 1777 und des § 1856 Satz 2.“

7. Die §§ 1884, 1885 erhalten folgende Fassung:

„§ 1884

Ist der Mündel verschollen, so endet die Vormundschaft erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. Das Vormundschaftsgericht hat die Vormundschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Mündels bekannt wird.

Wird der Mündel für tot erklärt oder wird seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt, so endet die Vormundschaft mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit.

§ 1885

Das Amt des Vormundes endet mit seiner Entmündigung.

8. In § 1893 wird die Verweisung auf die §§ 1682, 1683 durch die Verweisung auf die §§ 1698 a, 1698 b ersetzt.

9. Die §§ 1899, 1900 erhalten folgende Fassung:

„§ 1899

Als Vormund sind die Eltern des Mündels berufen; § 1779 Abs. 2 gilt entsprechend.

Die Eltern sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindes Statt angenommen ist.

§ 1900

Der Ehegatte des Mündels darf vor den Eltern zum Vormund bestellt werden.“

10. Die §§ 1903, 1904 erhalten folgende Fassung:

„§ 1903

Wird der Vater oder die Mutter des Mündels zum Vormund bestellt, so unterbleibt die Bestellung eines Gegenvormundes. Dem Vater oder der Mutter stehen die Befreiungen zu, die nach den §§ 1852 bis 1854 angeordnet werden können. Das Vormundschaftsgericht kann die Befreiungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Mündels gefährden.

Diese Vorschriften sind nicht anzuwenden, wenn der Vater oder die Mutter im Falle der Minderjährigkeit des Mündels zur Vermögensverwaltung nicht berechtigt sein würde.

§ 1904

Dem Vater oder der Mutter ist ein Gegenvormund zu bestellen, wenn sie die Bestellung beantragen. Wird ein Gegenvormund bestellt, so stehen dem Vater oder der Mutter die im § 1852 bezeichneten Befreiungen nicht zu.

Das Vormundschaftsgericht hat die Bestellung des Gegenvormundes auf Antrag des Elterntheils, dem der Gegenvormund bestellt ist, aufzuheben.“

11. § 1909 erhält folgende Fassung:

„§ 1909

Wer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen Pfleger. Er erhält insbesondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, das er von Todes wegen erwirbt oder das ihm unter Lebenden unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, daß den Eltern oder dem Vormund die Verwaltung nicht zustehen soll.

Tritt das Bedürfnis einer Pflegschaft ein, so haben die Eltern oder der Vormund dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Anzeige zu machen.

Die Pflegschaft ist auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist.“

12. § 1917 erhält folgende Fassung:

„§ 1917

Wird die Anordnung einer Pflegschaft nach § 1909 Abs. 1 Satz 2 erforderlich, so ist als Pfleger berufen, wer als solcher durch letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung benannt worden ist; die Vorschriften des § 1778 sind entsprechend anzuwenden.

Für den benannten Pfleger können durch letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung die in den §§ 1852 bis 1854 bezeichneten Befreiungen angeordnet werden. Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Pflegebefohlenen gefährden.

Zu einer Abweichung von den Anordnungen des Zuwendenden ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Ist er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder ist sein Aufenthalt dauernd unbekannt, so kann seine Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.“

13. § 1921 erhält folgende Fassung:

„§ 1921

Die Pflegschaft für einen Abwesenden ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Abwesende an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten nicht mehr verhindert ist.

Stirbt der Abwesende, so endet die Pflegschaft erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. Das Vormundschaftsgericht hat die Pflegschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Abwesenden bekannt wird.

Wird der Abwesende für tot erklärt oder wird seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt, so endet die Pflegschaft mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit.“

Artikel 13

Das Fünfte Buch wird wie folgt geändert:

1. § 1932 erhält folgende Fassung:

„§ 1932

Ist der überlebende Ehegatte neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern gesetzlicher Erbe, so gebühren ihm außer dem Erbteil die zum ehelichen Haushalte gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Hochzeitsgeschenke als Voraus. Ist der überlebende Ehegatte neben Verwandten der ersten Ordnung gesetzlicher Erbe, so gebühren ihm diese Gegenstände, soweit er sie für seinen eigenen Bedarf benötigt.

Auf den Voraus sind die für Vermächnisse geltenden Vorschriften anzuwenden.“

2. § 1933 behält folgende Fassung:

„§ 1933

Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie das Recht auf den Voraus ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf

Scheidung oder Aufhebung der Ehe zu klagen berechtigt war und die Klage erhoben hatte, sofern im Falle der Scheidung oder Aufhebung der Ehegatte als schuldig anzusehen wäre.“

3. § 2008 erhält folgende Fassung:

„§ 2008

Ist ein in Gütergemeinschaft lebender Ehegatte der Erbe und gehört die Erbschaft zum Gesamtgut, so ist die Bestimmung der Inventarfrist nur wirksam, wenn sie auch dem anderen Ehegatten gegenüber erfolgt, sofern dieser das Gesamtgut verwaltet. Solange die Frist diesem gegenüber nicht verstrichen ist, endet sie auch nicht dem Ehegatten gegenüber, der Erbe ist. Die Errichtung des Inventars durch den anderen Ehegatten kommt dem Ehegatten, der Erbe ist, zustatten.

Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch nach der Beendigung der Gütergemeinschaft.“

4. § 2054 erhält folgende Fassung:

„§ 2054

Eine Zuwendung, die aus dem Gesamtgut der Gütergemeinschaft erfolgt, gilt als von jedem der Ehegatten zur Hälfte gemacht. Die Zuwendung gilt jedoch, wenn sie an einen Abkömmling erfolgt, der nur von einem der Ehegatten abstammt, oder wenn einer der Ehegatten wegen der Zuwendung zu dem Gesamtgut Ersatz zu leisten hat, als von diesem Ehegatten gemacht.

Diese Vorschriften sind auf eine Zuwendung aus dem Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechend anzuwenden.“

5. § 2077 behält folgende Fassung:

„§ 2077

Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Ehegatten bedacht hat, ist unwirksam, wenn die Ehe nichtig oder wenn sie vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist. Der Auflösung der Ehe steht es gleich, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe zu klagen berechtigt war und die Klage erhoben hatte, sofern im Falle der Scheidung oder Aufhebung der Ehegatte als schuldig anzusehen wäre.

Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Verlobten bedacht hat, ist unwirksam, wenn das Verlöbnis vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist.

Die Verfügung ist nicht unwirksam, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser sie auch für einen solchen Fall getroffen haben würde.“

6. § 2331 erhält folgende Fassung:

„§ 2331

Eine Zuwendung, die aus dem Gesamtgut der Gütergemeinschaft erfolgt, gilt als von jedem der Ehegatten zur Hälfte gemacht. Die Zuwendung gilt jedoch, wenn sie an einen Abkömmling, der nur von einem der Ehegatten abstammt, oder an eine Person, von der nur einer der Ehegatten abstammt, erfolgt, oder wenn einer der Ehegatten wegen der Zuwendung zu dem Gesamtgut Ersatz zu leisten hat, als von diesem Ehegatten gemacht.

Diese Vorschriften sind auf eine Zuwendung aus dem Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechend anzuwenden.“

7. In § 2335 Abs. 1 wird die Verweisung auf die §§ 1565 bis 1568 durch die Verweisung auf die §§ 1565, 1566, in Absatz 2 die Verweisung auf § 1571 durch die Verweisung auf § 1573 ersetzt.

ZWEITER TEIL

Anderung sonstiger Vorschriften

Artikel 1

Anderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Die persönlichen Rechtsbeziehungen deutscher Ehegatten zueinander werden nach den deutschen Gesetzen beurteilt, auch wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Die deutschen Gesetze sind auch anzuwenden, wenn ein Ehegatte die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, der andere sie aber behalten hat.“

2. In Artikel 16 wird die Verweisung auf § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Verweisung auf § 1368 und die Verweisung auf § 1405 durch die Verweisung auf § 1452 ersetzt.

3. Die Artikel 17, 18 behalten folgende Fassung:

„Artikel 17

Für die Scheidung der Ehe sind die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört.

Eine Tatsache, die sich ereignet hat, während der Mann einem anderen Staate angehörte, kann als Scheidungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die Tatsache auch nach den Gesetzen dieses Staates ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund ist.

Für die Scheidungsklage der Frau sind die deutschen Gesetze auch dann maßgebend, wenn in dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung ergeht, nur die Frau die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt; wird in diesem Falle die Ehe geschieden, so ist auf Antrag des Mannes die Frau für schuldig zu erklären, wenn der Antrag nach deutschem Recht begründet wäre.

Auf Scheidung kann auf Grund eines ausländischen Gesetzes im Inlande nur erkannt werden, wenn sowohl nach dem ausländischen Gesetze als nach den deutschen Gesetzen die Scheidung zulässig sein würde.

Artikel 18

Die eheliche Abstammung eines Kindes wird nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes Deutscher ist oder, falls er vor der Geburt des Kindes gestorben ist, zuletzt Deutscher war.

Auf die Anfechtung der Ehelichkeit finden die deutschen Gesetze auch dann Anwendung, wenn nur die Mutter des Kindes die Reichsangehörigkeit besitzt oder, falls sie gestorben ist, im Zeitpunkt ihres Todes besessen hat und das Kind im Zeitpunkt der Anfechtung noch minderjährig ist oder, falls es gestorben ist, noch minderjährig wäre. Steht das Kind unter elterlicher Gewalt oder unter der Vormundschaft der Mutter, so ist ihm ein Pfleger zu bestellen, soweit dies zur Wahrung seiner Rechte erforderlich ist."

4. Die Artikel 19 bis 21 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 19

Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem ehelichen Kinde wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem das Kind angehört.

Artikel 20

Das Rechtsverhältnis zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Mutter wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem das Kind angehört.

Artikel 21

Die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde und seine Verpflichtung, der Mutter die Kosten der Schwangerschaft, der Entbindung und des Unterhalts zu ersetzen, wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem das Kind mit der Geburt angehört; es können jedoch nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind."

Artikel 2

**Anderung der Zivilprozeßordnung
und des Gerichtsverfassungsgesetzes**

I. Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 328 wird folgender § 328 a eingefügt:

„§ 328 a

(1) Entscheidungen, durch die im Ausland eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, dem Bande nach oder unter Aufrechterhaltung des Ehebandes geschieden oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Parteien festgestellt ist, werden nur anerkannt, wenn das Oberlandesgericht durch Beschluß festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung gegeben sind; die Verbürgung der Gegenseitigkeit ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung. Hat ein Gericht des Staates entschieden, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben, so hängt die Anerkennung der Entscheidung nicht von einer Feststellung des Oberlandesgerichts ab.

(2) Der Beschluß des Oberlandesgerichts, der feststellt, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung gegeben sind oder daß die Anerkennung ausgeschlossen ist, ist der Rechtskraft fähig.

(3) Die Entscheidungen des Oberlandesgerichts ergehen nur auf Antrag. Der Antrag kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Antragsberechtigt ist jeder Ehegatte, nach dem Tode eines Ehegatten dessen Erbe. Antragsgegner ist der andere Ehegatte, nach dessen Tode sein Erbe; besteht über die Person des Erben Ungewißheit, so bestimmt das Gericht, wer als Antragsgegner zu dem Verfahren zuzuziehen ist. Wird der Antrag von einem Miterben gestellt, so sind, soweit tunlich, auch die übrigen Erben zu hören. Als Erbe ist anzusehen, wer im Falle der Anerkennung oder der Ausschließung der Anerkennung Erbe ist. Das Gericht soll den Antragsgegner, wenn tunlich, hören. Es entscheidet ohne mündliche Verhandlung.

(4) Zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wird der Antrag von mehreren Personen gemeinsam gestellt, so ist jedes Gericht zuständig, in dessen Bezirk einer der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Werden in derselben Sache Anträge bei verschiedenen für die Entscheidung zuständigen Oberlandesgerichten gestellt, so ist das Oberlandesgericht zuständig, bei dem ein Antrag zuerst eingegangen ist. Ist hiernach ein Gerichtsstand nicht begründet, so ist das Kammergericht in Berlin zuständig. Sind in einem Lande mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann das Land die Entscheidung einem der Oberlandesgerichte übertragen. Durch Vereinbarung der beteiligten Länder kann die Entscheidung dem zuständigen Gericht eines Landes auch für das Gebiet eines anderen Landes übertragen werden.

(5) Gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts ist die Beschwerde zulässig; Beschlüsse, die der Rechtskraft fähig sind, unterliegen der sofortigen Beschwerde. Gegen die Beschlüsse, durch die festgestellt wird, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung gegeben sind, findet die Beschwerde nur statt, wenn das Oberlandesgericht sie im Beschluß zugelassen hat.

(6) Über die Kosten des Verfahrens entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen; die außergerichtlichen Kosten trägt jede Partei selbst. § 97 bleibt unberührt."

2. § 567 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist eine Beschwerde nicht zulässig. Ausgenommen sind Beschlüsse, die nach § 328 a erlassen werden, und Beschlüsse, durch die eine Berufung nach § 519 b als unzulässig verworfen wird."

3. § 606 erhält folgende Fassung:

„§ 606

(1) Für Klagen auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe, auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens

einer Ehe zwischen den Parteien oder auf Herstellung des ehelichen Lebens (Ehesachen) ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben. Hat zur Zeit der Erhebung der Klage im Bezirk dieses Gerichts keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder haben sie einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nicht gehabt, so ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort des Beklagten oder, falls ein solcher im Inland fehlt, der gewöhnliche Aufenthaltsort des Klägers gelegen ist; haben beide Ehegatten Klage erhoben, so ist das Landgericht ausschließlich zuständig, bei dem die Ehesache zuerst rechtshängig geworden ist. Ist die Zuständigkeit eines Gerichts nach diesen Vorschriften nicht begründet, so ist das Landgericht Berlin ausschließlich zuständig.

(2) Besitzt einer der Ehegatten nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder hat er keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so steht Absatz 1 der Anerkennung einer von einer ausländischen Behörde getroffenen Entscheidung nicht entgegen.

(3) Besitzt keiner der Ehegatten die deutsche Staatsangehörigkeit, so kann von einem deutschen Gericht in der Sache nur entschieden werden:

1. wenn der gewöhnliche Aufenthaltsort des Mannes oder der Frau im Inland gelegen ist und nach dem Heimatrecht des Mannes die von dem deutschen Gericht zu fällende Entscheidung anerkannt werden wird oder auch nur einer der Ehegatten staatenlos ist;
2. wenn die Frau zur Zeit der Eheschließung deutsche Staatsangehörige war und sie auf Aufhebung oder Nichtigklärung der Ehe oder auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe oder der Staatsanwalt auf Nichtigklärung der Ehe klagt."

4. Dem § 641 wird folgender zweiter Absatz angefügt:

„(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend, wenn die Ehelichkeit eines für ehelich erklärten Kindes angefochten wird.“

5. § 646 erhält folgende Fassung:

„§ 646

(1) Der Antrag kann von dem Ehegatten, einem Verwandten oder demjenigen gesetzlichen Vertreter des zu Entmündigenden gestellt werden, dem die Sorge für die Person zusteht. Gegen eine Person, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann der Antrag von einem Verwandten

nicht gestellt werden. Gegen einen Ehegatten kann der Antrag von einem Verwandten nur gestellt werden, wenn der andere Ehegatte zur Stellung des Antrages dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist oder wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist.

(2) In allen Fällen ist auch der Staatsanwalt bei dem übergeordneten Landgericht zur Stellung des Antrages befugt."

6. Die §§ 739 bis 745 erhalten folgende Fassung:

„§ 739

Wird zugunsten der Gläubiger eines Ehemannes oder der Gläubiger einer Ehefrau gemäß § 1362 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vermutet, daß der Schuldner Eigentümer beweglicher Sachen ist, so gilt, unbeschadet der Rechte Dritter, für die Durchführung der Zwangsvollstreckung nur der Schuldner als Gewahrsamsinhaber und Besitzer.

§ 740

Bei dem Güterstand der Gütergemeinschaft ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein Urteil gegen den Ehegatten, der das Gesamtgut verwaltet, erforderlich und genügend.

§ 741

Betreibt ein Ehegatte, der in Gütergemeinschaft lebt und das Gesamtgut nicht verwaltet, selbständig ein Erwerbsgeschäft, so ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen ihn ergangenes Urteil genügend, es sei denn, daß zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit der Einspruch des anderen Ehegatten gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäfts oder der Widerruf seiner Einwilligung zu dem Betrieb im Güterrechtsregister eingetragen und veröffentlicht war.

§ 742

Ist die Gütergemeinschaft erst eingetreten, nachdem ein von einem Ehegatten oder gegen einen Ehegatten geführter Rechtsstreit rechtshängig geworden ist, so sind auf die Erteilung einer in Ansehung des Gesamtgutes vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils für oder gegen den anderen Ehegatten, sofern dieser das Gesamtgut verwaltet, die Vorschriften der §§ 727, 730 bis 732 entsprechend anzuwenden.

§ 743

Nach der Beendigung der Gütergemeinschaft ist vor der Auseinandersetzung die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut nur zulässig, wenn beide Ehegatten zu der Leistung oder der eine Ehegatte zu der Leistung und der andere zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt sind.

§ 744

Ist die Beendigung der Gütergemeinschaft nach der Beendigung eines Rechtsstreits des

Ehegatten eingetreten, der das Gesamtgut verwaltet, so sind auf die Erteilung einer in Ansehung des Gesamtgutes vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils gegen den anderen Ehegatten die Vorschriften der §§ 727, 730 bis 732 entsprechend anzuwenden.

§ 745

(1) Im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen den überlebenden Ehegatten ergangenes Urteil erforderlich und genügend.

(2) Nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gelten die Vorschriften der §§ 743, 744 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ehegatten, der das Gesamtgut verwaltet, der überlebende Ehegatte, an die Stelle des anderen Ehegatten die anteilsberechtigten Abkömmlinge treten."

7. § 746 fällt weg.

8. § 774 erhält folgende Fassung:

„§ 774

Findet nach § 741 die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut statt, so kann ein Ehegatte nach Maßgabe des § 771 Widerspruch erheben, wenn das gegen den anderen Ehegatten ergangene Urteil in Ansehung des Gesamtgutes ihm gegenüber unwirksam ist."

9. In § 794 Abs. 2 fällt die Verweisung auf § 739 weg.

10. § 852 erhält folgende Fassung:

„§ 852

(1) Der Pflichtteilsanspruch ist der Pfändung nur unterworfen, wenn er durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist.

(2) Das gleiche gilt für den nach § 528 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Schenker zustehenden Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes sowie für den Anspruch eines Ehegatten auf den Ausgleich des Zugewinnes."

11. § 860 erhält folgende Fassung:

„§ 860

(1) Bei dem Güterstand der Gütergemeinschaft ist der Anteil eines Ehegatten an dem Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen der Pfändung nicht unterworfen. Das gleiche gilt bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft von den Anteilen des überlebenden Ehegatten und der Abkömmlinge.

(2) Nach der Beendigung der Gemeinschaft ist der Anteil an dem Gesamtgut zugunsten der Gläubiger des Anteilsberechtigten der Pfändung unterworfen."

12. Die §§ 861, 862 fallen weg.

13. § 999 erhält folgende Fassung:

„§ 999

Gehört ein Nachlaß zum Gesamtgut der Gütergemeinschaft, so kann sowohl der Ehegatte, der Erbe ist, als auch der Ehegatte, der nicht Erbe ist, aber das Gesamtgut verwaltet, das Aufgebot beantragen, ohne daß die Zustimmung des anderen Teiles erforderlich ist. Nach der Beendigung der Gütergemeinschaft kann jeder Ehegatte den Antrag stellen. Der von einem Ehegatten gestellte Antrag und das von ihm erwirkte Ausschlußurteil kommen auch dem anderen Ehegatten zustatten."

II. § 133 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in den Fällen des § 328 a Abs. 5 und des § 519 b Abs. 2 der Zivilprozessordnung."

Artikel 3

Anderung der Konkursordnung und der Vergleichsordnung

I. Die Konkursordnung wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Wird bei dem Güterstand der Gütergemeinschaft das Konkursverfahren über das Vermögen des Ehegatten eröffnet, der das Gesamtgut verwaltet, so gehört das Gesamtgut zur Konkursmasse; eine Auseinsetzung wegen des Gesamtgutes zwischen den Ehegatten findet nicht statt.

Durch das Konkursverfahren über das Vermögen des anderen Ehegatten wird das Gesamtgut nicht berührt.

Diese Vorschriften sind bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ehegatten, der das Gesamtgut verwaltet, der überlebende Ehegatte, an die Stelle des anderen Ehegatten die Abkömmlinge treten."

2. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Der Ehegatte des Gemeinschuldners kann Gegenstände, die er während der Ehe erworben hat, nur in Anspruch nehmen, wenn er beweist, daß sie nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben sind."

3. Die §§ 218, 219 erhalten folgende Fassung:

„§ 218

Ist ein Ehegatte der Erbe und gehört der Nachlaß zum Gesamtgut, das der andere Ehegatte verwaltet, so kann sowohl der Ehemann als die Ehefrau die Eröffnung des Verfahrens beantragen, ohne daß die Zustimmung des anderen Teiles erforderlich ist. Das gleiche gilt auch nach Beendigung der Gemeinschaft.

Wird der Antrag nicht von beiden Ehegatten gestellt, so ist er zuzulassen, wenn die Überschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat den anderen Ehegatten, wenn tunlich, zu hören.

§ 219

Ein Nachlaßgläubiger, der im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen ist oder nach § 1974 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem ausgeschlossenen Gläubiger gleichsteht, kann die Eröffnung des Verfahrens nur beantragen, wenn über das Vermögen des Erben das Konkursverfahren eröffnet ist. Das gleiche gilt von einem Vermächtnisnehmer sowie von dem, der berechtigt ist, die Vollziehung einer Auflage zu fordern.

Ist ein Ehegatte der Erbe und gehört der Nachlaß zum Gesamtgut, das der andere Ehegatte verwaltet, so können die im Absatz 1 bezeichneten Gläubiger den Antrag nur stellen, wenn über das Vermögen des anderen Ehegatten das Konkursverfahren eröffnet ist."

4. § 234 erhält folgende Fassung:

„§ 234

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Erben sind, wenn auch über den Nachlaß das Konkursverfahren eröffnet oder wenn eine Nachlaßverwaltung angeordnet ist, auf Nachlaßgläubiger, denen gegenüber der Erbe unbeschränkt haftet, die Vorschriften der §§ 64, 96, 153, 155, 156, des § 168 Nr. 3 und des § 169 entsprechend anzuwenden.

Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte der Erbe ist und der Nachlaß zum Gesamtgut gehört, das der andere Ehegatte verwaltet, auch in dem Konkursverfahren über das Vermögen des anderen Ehegatten."

II. § 113 Nr 8 der Vergleichsordnung erhält folgende Fassung:

„8. Die Beteiligung der Nachlaßgläubiger an einem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Erben oder des Ehegatten des Erben bestimmt sich nach den in § 234 der Konkursordnung für die Beteiligung an einem Konkursverfahren gegebenen Vorschriften."

Artikel 4

Anderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

1. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Für die Vormundschaft ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Mündel zu der Zeit, zu welcher die Anordnung der Vormundschaft erforderlich wird, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Wird die Anordnung

einer Vormundschaft über Geschwister erforderlich, die in den Bezirken verschiedener Vormundschaftsgerichte ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, so ist, wenn für einen der Mündel schon eine Vormundschaft anhängig ist, das für diesen zuständige Gericht, anderenfalls das Gericht, in dessen Bezirk der jüngste Mündel seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, für alle Geschwister maßgebend.

Ist der Mündel ein Deutscher und hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann jedoch die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

Für die Vormundschaft über einen Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Minderjährige aufgefunden wurde."

2. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Die Zuständigkeit für eine Verrichtung des Vormundschaftsgerichts, die nicht eine Vormundschaft oder Pflegschaft betrifft, bestimmt sich, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt, nach den Vorschriften des § 36 Abs. 1, 2; maßgebend ist für jede einzelne Angelegenheit der Zeitpunkt, in dem das Gericht mit ihr befaßt wird.

Steht die Person, deretwegen das Vormundschaftsgericht tätig werden muß, unter Vormundschaft oder Pflegschaft oder ist dem Vater oder der Mutter dieser Person ein Beistand bestellt, so ist das Gericht zuständig, bei dem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist."

3. In § 44 wird die Verweisung auf § 1665 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Verweisung auf § 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt.

4. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Wird in einer Angelegenheit, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten oder der geschiedenen Ehegatten zueinander oder das eheliche Güterrecht betrifft, eine Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts erforderlich, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben.

Hat keiner der Ehegatten im Bezirk dieses Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder haben sie einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande nicht gehabt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dessen Recht durch die beantragte Verfügung beeinträchtigt würde. Hat dieser seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland oder läßt sich sein gewöhnlicher Aufenthalt im Inlande nicht feststellen, so ist das Gericht zuständig,

in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ist ein Ehegatte verstorben, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der überlebende Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt gehabt hat.

Ist die Zuständigkeit eines Gerichts nach den vorstehenden Vorschriften nicht begründet, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig.

Für die Zuständigkeit ist in jeder einzelnen Angelegenheit der Zeitpunkt maßgebend, in dem das Gericht mit ihr befaßt wird."

5. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Wird bei einem Standesbeamten der Tod einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, oder die Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters oder die Geburt eines unehelichen Kindes oder die Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, angezeigt, so hat der Standesbeamte hiervon dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen."

6. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Eine Verfügung, durch die von dem Vormundschaftsgericht festgestellt wird, daß ein Elternteil auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist, wird mit der Bekanntmachung an den anderen Elternteil wirksam, wenn dieser die elterliche Gewalt während der Verhinderung kraft Gesetzes allein ausübt, anderenfalls mit der Übertragung der Ausübung der elterlichen Gewalt auf ihn oder mit der Bestellung des Vormundes.

Eine Verfügung, durch die von dem Vormundschaftsgericht festgestellt wird, daß der Grund für das Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters oder der Mutter nicht mehr besteht, wird mit der Bekanntmachung an den Vater oder die Mutter wirksam."

7. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Eine Verfügung, durch die auf Antrag die Ermächtigung oder die Zustimmung eines anderen zu einem Rechtsgeschäft ersetzt oder durch welche die Schlüsselgewalt eines Ehegatten (§ 1357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) beschränkt oder ausgeschlossen oder die Beschränkung oder Ausschließung aufgehoben wird, wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Das gleiche gilt von einer Verfügung, durch die auf Antrag des Kindes die Zustimmung der Eltern zur Volljährigkeitserklärung oder die Zustimmung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung ihres Kindes ersetzt wird.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit der Verfügung anordnen. Die Verfügung wird mit der Bekanntmachung an den Antragsteller wirksam; das gleiche gilt, wenn die Schlüsselgewalt durch

eine einstweilige Anordnung beschränkt oder ausgeschlossen wird."

8. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Eine Verfügung, durch welche die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft erteilt oder verweigert wird, kann von dem Vormundschaftsgericht insoweit nicht mehr geändert werden, als die Genehmigung oder deren Verweigerung einem Dritten gegenüber wirksam geworden ist.

Eine Verfügung, durch welche die Zustimmung zu einer Volljährigkeitserklärung oder zu einer Ehelichkeitserklärung ersetzt wird, kann nicht mehr geändert werden, wenn die Volljährigkeitserklärung oder die Ehelichkeitserklärung erfolgt ist."

9. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Die Volljährigkeitserklärung soll nur auf Antrag des Minderjährigen oder desjenigen gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen erfolgen, dem die Sorge für die Person zusteht.

Die Verfügung, durch die der Minderjährige für volljährig erklärt wird, wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit."

10. Nach § 56 werden folgende §§ 56 a bis 56 c eingefügt:

„§ 56 a

Die Verfügung, durch die ein uneheliches Kind auf Antrag seines Vaters für ehelich erklärt wird, wird mit der Bekanntmachung an den Vater, nach dem Tode des Vaters mit der Bekanntmachung an das Kind wirksam. Gegen die Verfügung findet kein Rechtsmittel statt. Das Gericht ist zu einer Änderung der Verfügung nicht befugt.

Gegen eine Verfügung, durch die der Antrag auf Ehelichkeitserklärung abgelehnt wird, steht die Beschwerde dem Vater oder, falls er verstorben ist, dem Kinde zu.

§ 56 b

Die Verfügung, durch die nach dem Tode eines Kindes über den Antrag auf Feststellung seiner Unehelichkeit entschieden wird, wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Beschwerdeberechtigt sind der Mann, der als Vater des Kindes gilt, die Mutter des Kindes und der Staatsanwalt.

§ 56 c

Wird von einem Eheverbot gemäß den §§ 1307, 1309, 1313 oder 1349 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Befreiung bewilligt, so findet kein Rechtsmittel statt. Die Befreiung wird mit der Bekanntmachung an den Antragsteller wirksam. Das Gericht ist zu einer Änderung der Entscheidung nicht befugt.

Wird in den Fällen des § 1307 oder des § 1309 die Befreiung versagt, so steht jedem Verlobten die Beschwerde zu. Im Falle des § 1313 ist eine Beschwerde nicht zulässig."

11. In § 57 Abs. 1 fällt Nr. 5 weg; in Nr. 8 wird die Verweisung auf die §§ 1665 bis 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Verweisung auf die §§ 1666, 1667, 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt.

12. In § 58 Abs. 2 wird die Verweisung auf die §§ 1629, 1798 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Verweisung auf § 1630 Abs. 2, § 1798 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt.

13. § 60 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. gegen eine Verfügung, durch die ein als Vormund, Pfleger, Gegenvormund oder Mitglied des Familienrats Berufener übergegangen wird;“

14. Die §§ 65 bis 68 erhalten folgende Fassung:

„§ 65

Die Bestätigung des Vertrages, durch den jemand an Kindes Statt angenommen oder das durch die Annahme an Kindes Statt begründete Rechtsverhältnis wieder aufgehoben wird, sowie die Befreiung von den Alterserfordernissen bei der Annahme an Kindes Statt gehören zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.

§ 66

Für die Bestätigung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Annehmende zu der Zeit, zu welcher der Antrag auf Bestätigung eingereicht oder nach Maßgabe des § 1753 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Gericht oder der Notar mit der Einreichung betraut wird, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Dies gilt entsprechend für die Befreiung von den Alterserfordernissen bei der Annahme an Kindes Statt.

Ist der Annehmende ein Deutscher und hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann jedoch die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

§ 66 a

Über den Antrag auf Bestätigung des Annahmevertrages ist die höhere Verwaltungsbehörde zu hören, wenn das Kind das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Zuständig ist die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das für die Bestätigung zuständige Gericht seinen Sitz hat.

§ 67

Der Beschluß, durch den Befreiung von den Alterserfordernissen bewilligt wird, sowie der Beschluß, durch den der Annahmevertrag oder der Aufhebungsvertrag bestätigt wird, wird mit der Bekanntmachung an den Annehmenden wirksam. Die Befreiung von den Alterserfordernissen und die Bestätigung des Annahmevertrages können miteinander verbunden werden.

Nach dem Tode des Annehmenden wird der Beschluß, unbeschadet der Vorschriften des § 1753 Abs. 3 und des § 1770 des Bürgerlichen

Gesetzbuchs, mit der Bekanntmachung an das Kind wirksam. Wird nach dem Tode des Kindes das zwischen den übrigen Beteiligten bestehende Rechtsverhältnis aufgehoben, so wird der Beschluß, durch den die Aufhebung nach dem Tode des Annehmenden bestätigt wird, mit der Bekanntmachung an die übrigen Beteiligten wirksam.

Das Gericht ist zu einer Änderung des Beschlusses nicht befugt.

§ 68

Gegen den Beschluß, durch den Befreiung von den Alterserfordernissen bewilligt wird, sowie gegen den Beschluß, durch den der Annahmevertrag oder der Aufhebungsvertrag bestätigt wird, findet kein Rechtsmittel statt.

Gegen den Beschluß, durch den die Befreiung von den Alterserfordernissen versagt wird, steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu.

Gegen den Beschluß, durch den die Bestätigung versagt wird, steht jedem der Vertragsschließenden die sofortige Beschwerde zu, auch wenn er die Bestätigung nicht beantragt hatte.

Die Vorschriften des § 22 Abs. 2, des § 24 Abs. 3 und des § 26 Satz 2 sind nicht anzuwenden.“

15. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Wohnsitz, den der Erblasser zur Zeit des Erbfalles hatte; in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit des Erbfalles seinen Aufenthalt hatte.

Ist der Erblasser ein Deutscher und hatte er zur Zeit des Erbfalles im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann jedoch die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

Ist der Erblasser ein Ausländer und hatte er zur Zeit des Erbfalles im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist jedes Gericht, in dessen Bezirk sich Nachlaßgegenstände befinden, für alle im Inlande befindlichen Nachlaßgegenstände zuständig. Die Vorschriften des § 2369 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind anzuwenden.“

16. § 99 erhält folgende Fassung:

„§ 99

Nach der Beendigung der ehelichen oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind auf die Auseinandersetzung über das Gesamtgut die Vorschriften der §§ 86 bis 98 entsprechend anzuwenden.

Für die Auseinandersetzung ist, falls ein Anteil an dem Gesamtgute zu einem Nachlaß gehört, das Amtsgericht zuständig, das für die Auseinandersetzung über den Nachlaß zuständig ist. Im übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Vorschriften des § 45.“

Artikel 5

Anderung der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats nach der Scheidung

Die Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats nach der Scheidung (Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz) vom 21. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 256) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift fallen die Worte „(Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz)“ weg.
2. In § 3 Abs. 2 fällt das Wort „(Baurecht)“ weg.
3. In § 8 fällt Absatz 2 Satz 2 weg.
4. In § 13 Abs. 1 fällt das Wort „(außerstreitigen)“ weg.
5. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Rechtsmittel

(1) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig. Eine Beschwerde lediglich gegen die Entscheidung über den Hausrat ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Deutsche Mark übersteigt oder wenn das Amtsgericht wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Bedeutung der Sache die Beschwerde in seiner Entscheidung zugelassen hat.

(2) Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zulässig. § 27 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist entsprechend anzuwenden.“

6. In § 16 Abs. 3 fallen die Worte „und der Exekutionsordnungen“ weg.
7. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Getrenntleben der Ehegatten

Die vorstehenden Vorschriften sind sinngemäß auf die Verteilung des Hausrats im Falle des § 1361 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.“

8. In § 19 Abs. 1 fallen die Worte „(§ 382 der Exekutionsordnungen)“ weg.
9. § 21 Abs. 4, § 22 Abs. 2, die §§ 24, 26 und § 27 Abs. 2 fallen weg.
10. In § 25 wird die Ziffer „24“ durch die Ziffer „23“ ersetzt.

Artikel 6

Anderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

1. § 49 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 533) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 15. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 57) erhält folgende Fassung:

„Die Erklärung, durch die eine Frau dem Familiennamen des Mannes ihren Mädchennamen anfügt, sowie die Erklärung, durch die eine geschiedene Frau ihren Familiennamen oder einen frühe-

ren Ehenamen wieder annimmt, oder durch die der geschiedene Mann der Frau die Führung seines Familiennamens untersagt, kann außer von den Gerichten und Notaren auch von den Standesbeamten beglaubigt werden.“

2. § 49 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Entgegennahme der Erklärung ist der Standesbeamte zuständig, vor dem die Ehe geschlossen worden ist. Ist die Ehe außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes geschlossen worden, so ist der Standesbeamte des Standesamtes I in Berlin zuständig.“

Artikel 7

Anderung von Kosten- und Gebührenvorschriften

- I. § 10 Abs. 4, die §§ 33 a, 35 des Gerichtskostengesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 152) und § 28 a der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzblatt I S. 152, 162) gelten in der Fassung des § 1 Nrn. 1, 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1323) fort.

- II. Nach § 38 des Gerichtskostengesetzes wird folgender § 38 a eingefügt:

„§ 38 a

Für das Verfahren nach § 328 a der Zivilprozeßordnung wird eine volle Gebühr (§ 8) erhoben.“

- III. Die Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 87, 88 erhalten folgende Fassung:

„§ 87

Einzelne Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts

- (1) Die volle Gebühr wird erhoben:

1. für Entscheidungen über den Unterhalt eines Kindes nach § 1612 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
2. für die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts im Falle der Wiederverheiratung des Vaters oder der Mutter;
3. für die in §§ 1597, 1599, § 1639 Abs. 1, § 1642 Abs. 2, §§ 1666 bis 1669, § 1682 Abs. 2, §§ 1684, 1735 a und § 1760 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen vormundschaftsgerichtlichen Entscheidungen und Anordnungen;
4. für die Übertragung der elterlichen Gewalt oder ihrer Ausübung, für die Übertragung des Rechts, für die Person oder das Vermögen des Kindes zu sorgen, sowie für Entscheidungen nach § 1634 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

5. für die Übertragung der Entscheidungsbefugnis in den die Person oder das Vermögen des Kindes betreffenden Angelegenheiten;
 6. für die Anordnung auf Herausgabe des Kindes an einen Elternteil;
 7. für die Ersetzung der Einwilligung der Mutter zur Ehelichkeitsklärung;
 8. für die Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Volljährigkeitsklärung;
 9. für die Ersetzung der Einwilligung der Eltern zur Eheschließung oder der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu einer ohne seine Einwilligung geschlossenen Ehe; für die Ersetzung der Einwilligung oder Genehmigung eines Vormundes oder Pflegers wird eine Gebühr nicht erhoben.
- (2) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 24 Abs. 2. Bezieht sich die Entscheidung oder Anordnung des Vormundschaftsgerichts auf mehrere Fürsorgebedürftige, so wird nur eine Gebühr erhoben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2, 3, 7 bis 9 ist nur der Vater oder die Mutter zahlungspflichtig; in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 4 bis 6 bestimmt das Vormundschaftsgericht nach billigem Ermessen, welcher Elternteil zahlungspflichtig ist.

§ 88

Weitere Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts

- (1) Die volle Gebühr wird erhoben:
1. für die nach § 1643 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft;
 2. für Verfügungen nach § 112, § 1629 Abs. 2, § 1631 Abs. 2, §§ 1645, 1674, 1693, § 2282 Abs. 2, § 2290 Abs. 3, §§ 2347, 2351 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
 3. für sonstige Fürsorgetätigkeiten des Vormundschaftsgerichts für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind.

Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn für den Fürsorgebedürftigen eine Vormundschaft oder Dauerpflegschaft besteht, oder wenn die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts in den Rahmen einer Einzelpflegschaft (§ 86 Abs. 1) fallen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 bestimmt sich der Geschäftswert nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich das Rechtsgeschäft bezieht; ist der Fürsorgebedürftige an dem Gegenstand des Rechtsgeschäfts nur mitberechtigt, so ist der Wert seines Anteils maßgebend; bei Gesamthandverhältnissen ist der Anteil entsprechend der Beteiligung an dem Gesamthandvermögen zu bemessen. In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2, 3 bestimmt sich der Wert nach § 24 Abs. 2.

(3) Die Vorschrift des § 87 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend."

2. § 90 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. für Entscheidungen, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten oder geschiedener Ehegatten zueinander oder das eheliche Güterrecht betreffen;"

3. Nach § 90 wird folgender § 90 a eingefügt:
„§ 90 a

Befreiung von Ebehindernissen

(1) Die volle Gebühr wird erhoben für die Befreiung von einem Ebehindernis.

(2) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 24 Abs. 2."

4. § 91 erhält folgende Fassung:

„§ 91

Annahme an Kindes Statt

(1) Die volle Gebühr wird erhoben für die Bestätigung des Vertrages, durch den jemand an Kindes Statt angenommen oder das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis wieder aufgehoben wird.

(2) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 24 Abs. 2.

(3) Im Verfahren über die Bestätigung eines Annahmevertrages werden Gebühren nicht erhoben, wenn das Reinvermögen des Kindes nicht mehr als 5000 Deutsche Mark beträgt."

5. § 92 erhält folgende Fassung:

„§ 92

Volljährigkeits- und Ehemündigkeitserklärung

Die volle Gebühr wird erhoben für die Volljährigkeitserklärung und für die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit. Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 24 Abs. 2; dabei ist das Reinvermögen der Person, für die die Volljährigkeitserklärung oder die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit beantragt ist, angemessen zu berücksichtigen."

6. § 92 a und § 104 Abs. 1 Nrn. 1, 3 fallen weg.
7. § 123 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Verfahren über Beschwerden wird, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, erhoben:

1. in den Fällen der Verwerfung oder Zurückweisung die Hälfte der vollen Gebühr;
2. in den Fällen der Zurücknahme ein Viertel der vollen Gebühr; betrifft die Zurücknahme nur einen Teil des Beschwerdegegenstandes, so ist die Gebühr nur insoweit zu erheben, als sich die Beschwerdegebühr erhöht haben würde, wenn die Entscheidung auf den zurückgenommenen Teil erstreckt worden wäre.

Im übrigen ist das Beschwerdeverfahren gebührenfrei."

DRITTER TEIL
Schlußvorschriften

Artikel 1

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1954 in Kraft.

Artikel 2

Aufhebung von Vorschriften

(1) Die folgenden Vorschriften werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. das Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 979, 1064);
2. die Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 472);
3. die Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 27. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 738);
4. das Gesetz über die Anwendung deutschen Rechts bei der Ehescheidung vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 48);
5. die Verordnung zur weiteren Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familiensachen vom 17. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 682);
6. das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1246);
7. die Erste Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 29. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1419);
8. das Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 380);
9. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 417) mit Ausnahme des § 4;
10. die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet (Ehegesetz) vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 923);
11. die Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1323);
12. Artikel II der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes vom 31. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1560);
13. die Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1488);

14. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 22. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 650);
15. die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes und zur Vereinheitlichung des internationalen Familienrechts (Vierte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz — 4. DVO EheG) vom 25. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 654) mit Ausnahme des § 24 Abs. 3;
16. die Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 80);
17. die Fünfte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 18. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 145);
18. die Verordnung des Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts über die Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs vom 30. Oktober 1945 (Hamb. Verordnungsbl. S. 36);
19. die Verordnung der Oberlandesgerichtspräsidenten Düsseldorf und Köln über die Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs vom 31. Oktober 1945 (Mitteilungsbl. des Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz S. 72);
20. die Verordnung des Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts zur Durchführung des Ehegesetzes vom 1. November 1945 (Hamb. Verordnungsbl. S. 33);
21. die Verordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten Celle zur Abänderung der ersten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 27. 7. 38 vom 13. November 1945 (Neuer Hanoverscher Kurier Nr. 46);
22. die Rechtsanordnung des Badischen Justizministeriums über die Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 23. November 1945 (Amtsblatt der Landesverwaltung Baden 1946 S. 49);
23. die Verordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten Kiel über die Zuständigkeit zur Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs vom 27. November 1945 (Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1946 S. 9);
24. das Gesetz Nr. 16 des Kontrollrats (Ehegesetz) vom 20. Februar 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 77, 294);
25. die Verordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten Hamm über die Zuständigkeit zur Befreiung vom Eheverbot des Ehebruchs vom 22. Mai 1946 (Justiz-Blatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm S. 69);
26. die Rechtsanordnung der Landesdirektion der Justiz in Württemberg über die Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 29. Mai 1946 (Nr. 380—15/5);
27. das Gesetz Nr. 52 des Kontrollrats (Änderung des Kontrollratgesetzes Nr. 16 — Ehegesetz) vom 21. April 1947 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 273);

28. die Verordnung über die Annahme an Kindes Statt vom 12. März 1948 (Verordnungsbl. für die Britische Zone S. 71);
29. das Landesgesetz über die Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 22. Juni 1948 (Gesetz- und Verordnungsbl. der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 244);
30. die Verordnung zur Ausführung des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 (Kontrollratsgesetz Nr. 16) vom 12. Juli 1948 (Verordnungsbl. für die Britische Zone S. 210) mit Ausnahme des § 28 Abs. 3;
31. die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Ausführung des Ehegesetzes vom 27. August 1948 (Verordnungsbl. für die Britische Zone S. 247);
32. die Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit bei Anerkennung ausländischer Urteile in Ehesachen vom 6. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. S. 34).

(2) Die Übergangsvorschriften der aufgehobenen Gesetze und Verordnungen bleiben in Kraft, soweit sie nicht bereits aufgehoben oder gegenstandslos geworden sind oder auf Grund dieses Gesetzes gegenstandslos werden.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

Für die Überleitung gelten folgende Vorschriften:

1. Die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten oder früheren Ehegatten zueinander, insbesondere die gegenseitige Unterhaltspflicht, bestimmen sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes, auch wenn die Ehe vor seinem Inkrafttreten geschlossen oder aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.
2. Hat die Frau ihr Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Mannes überlassen, so bestimmen sich die Rechtsbeziehungen der Ehegatten nach den Vorschriften dieses Gesetzes, auch wenn die Überlassung vor seinem Inkrafttreten erfolgt ist.
3. Galt am 31. März 1953 für eine Ehe gesetzliches Güterrecht, so treten, sofern die Ehegatten durch Ehevertrag nicht etwas anderes vereinbaren, mit Wirkung vom 1. April 1953 an die Stelle der damaligen Bestimmungen die Vorschriften dieses Gesetzes über die Gütertrennung ohne Ausgleich des Zugewinnes. Die Verwaltung und Nutznießung ist am 31. März 1953 beendet; die Wirkungen der Beendigung bestimmen sich nach den bisher geltenden Vorschriften.
4. Bestand am 31. März 1953 zwischen Ehegatten allgemeine Gütergemeinschaft, so gelten mit Wirkung vom 1. April 1953 an die Vorschriften, die bei der Gütergemeinschaft für den Fall anzuwenden sind, daß der Mann das Gesamtgut

verwaltet. Haben die Ehegatten die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nicht ausgeschlossen, so gilt diese als vereinbart.

5. Bestand am 31. März 1953 zwischen Ehegatten Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft, so bleiben die für diese Güterstände bisher geltenden Vorschriften maßgebend.
6. Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nur auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt werden.
7. Ist ein Ehegatte, nachdem der Tod des anderen Ehegatten im Sterbebuch beurkundet worden ist, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine neue Ehe eingegangen, so gelten die §§ 1348, 1349, § 1350 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, § 1580 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend, es sei denn, daß einer der Ehegatten bei der Eheschließung wußte, daß der frühere Ehegatte die Beurkundung im Sterbebuch überlebt hat.

Die Vorschrift des Absatz 1 gilt nicht, wenn ein Berechtigter vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Klage auf Nichtigerklärung der neuen Ehe wegen Doppelehe erhoben hat.

8. Auf die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden, auch wenn das Kind vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren ist.

9. Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem ehelichen Kinde bestimmt sich von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an nach dessen Vorschriften, auch wenn das Kind vorher geboren ist.

Hat das Vormundschaftsgericht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes während bestehender Ehe der Eltern eine Anordnung getroffen, welche die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes betrifft, so bleibt diese Anordnung bestehen. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch jederzeit eine abweichende Regelung im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes treffen, wenn es dies im Interesse des Kindes für angezeigt hält.

Ist eine Ehe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden, so bestimmt sich die Sorge für die Person und das Vermögen eines gemeinschaftlichen Kindes nach den bisherigen Vorschriften; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Für Anordnungen des Vormundschaftsgerichts, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergehen, gelten ausschließlich dessen Vorschriften.

War der Mutter vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Beistand oder ein Gegenvormund bestellt, so endet die Bestellung mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

10. Soweit nach den Vorschriften des deutschen internationalen Privatrechts die Gesetze des Staates maßgebend sind, dem eine Person angehört, sind die deutschen Gesetze auch dann anzuwenden, wenn die Person nicht die deutsche Staats-

angehörigkeit besitzt, aber Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist. Sie braucht vor der Eheschließung ein Ehefähigkeitszeugnis gemäß § 1313 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht beizubringen.

11. Wo auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden neuen Vorschriften.

Einer Verweisung steht es gleich, wenn die Anwendbarkeit der im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften stillschweigend vorausgesetzt wird.

Artikel 4

Inkrafttreten in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Bonn, den 2. Dezember 1953.

Dr. Dehler und Fraktion